



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

20. Jahrgang	Potsdam, den 22. September 2009	Nummer 28
---------------------	--	------------------

Datum	Inhalt	Seite
20.8.2009	Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO)	562
21.8.2009	Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung (Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung – GOSTV)	578
31.8.2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung	592

Hinweis der Redaktion

Umstellung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg auf die elektronische Form ab Oktober 2009

Auf Grund des Brandenburgischen Ausfertigungs- und Verkündungsgesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 192) wird das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg künftig in elektronischer Form herausgegeben. Das Gesetz tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Danach wird das Blatt nur noch für eine kurze Übergangszeit in gedruckter Form erscheinen und im Oktober durch die elektronische Fassung abgelöst werden. Amtliche Fassung ist damit nur noch die elektronische Ausgabe, welche über das Internet unter der Adresse „www.landesrecht.brandenburg.de“ dauerhaft zum Abruf bereitgehalten wird. Der Abruf erfolgt unentgeltlich, die abgerufenen Dateien dürfen ebenfalls unentgeltlich gespeichert und ausgedruckt werden.

Die Einteilung des Blattes in zwei Teile, Teil I für Gesetze, Teil II für Verordnungen, bleibt erhalten. Mit der Umstellung auf die elektronische Form ist jedoch eine Änderung der Erscheinungsweise verbunden. Gesetze, Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen werden in einer jeweils eigenen Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes erscheinen und nicht mehr in einer periodischen Ausgabe zusammengefasst. Die Einzelausgabe trägt weiterhin die Jahrgangsbezeichnung, das Erscheinungsdatum und eine innerhalb des Jahrgangs fortlaufende Nummer. Die Seitenzählung erfolgt nicht mehr fortlaufend für den gesamten Jahrgang, sondern bezieht sich jeweils auf die einzelne Ausgabe. Eine veröffentlichte Vorschrift wird künftig nach der fortlaufenden Nummer der Ausgabe zitiert.

Für jedermann besteht daneben die Möglichkeit der Einsichtnahme in Sammlungen nichtamtlicher Papierausdrucke des Gesetz- und Verordnungsblattes bei den Amtsgerichten des Landes. Bei den Gemeinden soll das Gesetz- und Verordnungsblatt in elektronischer Form ebenfalls zur Einsichtnahme bereitgehalten werden; dort sollen gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten auch Ausdrücke angefertigt werden.

Auf Wunsch besteht ferner die Möglichkeit, Papierausdrucke des elektronischen Gesetz- und Verordnungsblattes als Einzelausgabe oder im Abonnement gegen Entgelt zu beziehen. Herstellung und Vertrieb dieser – ebenfalls nichtamtlichen – Papierausgaben wird weiterhin die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH übernehmen. Die Druckerei wird sich mit den bisherigen Abonnenten des Blattes in Verbindung setzen, um zu klären, ob der Bezug in Papierform fortgesetzt werden soll.

**Verordnung
über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen
Angelegenheiten im Land Brandenburg
(Brandenburgische Baugebührenordnung –
BbgBauGebO)**

Vom 20. August 2009

Auf Grund des § 3, des § 7 Absatz 1 Nummer 1 und des § 18 Absatz 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) sowie auf Grund des § 80 Absatz 3 Nummer 8, 10 und 11 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226) verordnet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung:

§ 1

Kosten für Amtshandlungen

(1) Die Bauaufsichtsbehörden, das Bautechnische Prüfamts, die Anerkennungsbehörde für Prüfsachverständige, die Prüfingenieure für Standsicherheit, die Prüfingenieure für Brandschutz, die Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfingenieure sowie die Prüfstelle für Fliegende Bauten erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.

(2) Die Ämter und amtsfreien Gemeinden erheben für die Amtshandlungen Gebühren und Auslagen, für die sie auf Grund der §§ 53 und 61 der Brandenburgischen Bauordnung zuständig sind.

(3) Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Prüfingenieure für Standsicherheit und der Prüfingenieure für Brandschutz schließen die von diesen zu entrichtende Umsatzsteuer mit ein. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 2

Gebührenbemessung

(1) Die Gebühren sind nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) zu bestimmen. Für Amtshandlungen, für die keine Tariffstelle im Gebührenverzeichnis enthalten ist, wird die Gebühr als Zeitgebühr ermittelt.

(2) Der für die Bemessung der Gebühr maßgebliche anrechenbare Bauwert (§ 3) und die Bauwerksklasse (§ 4) werden von der Bauaufsichtsbehörde ermittelt. Wird die Prüfung bautechnischer Nachweise bei einem Prüfingenieur beantragt, so werden der für die Bemessung der Gebühr maßgebliche anrechenbare Bauwert und die Bauwerksklasse von der Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfingenieure ermittelt.

(3) Die Grundgebühr für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise errechnet sich aus dem mit 0,8 potenzierten Tausendstel des jeweiligen anrechenbaren Bauwertes, vervielfältigt mit dem für die jeweilige Bauwerksklasse nachfolgend angegebenen Faktor f_{Bkl} nach der Formel

Grundgebühr = $f_{\text{Bkl}} \times (\text{anrechenbarer Bauwert}/1000)^{0,8}$.

Bauwerksklasse	1	2	3	4	5
f_{Bkl}	16	24	30	38	46

Die Grundgebühr für die Prüfung der Brandschutznachweise für Sonderbauten beträgt 60 Prozent einer nach Satz 1 für die Bauwerksklasse 1 ermittelten Gebühr. Die Grundgebühren sind auf volle Euro zu runden. Anlage 5 weist die Grundgebühren für die dort genannten anrechenbaren Bauwerte aus.

(4) Soweit nach dem Gebührenverzeichnis ein Zuschlag zur Gebühr erhoben wird, ist der besondere Schwierigkeitsgrad oder der erweiterte Umfang der Amtshandlung zu dokumentieren.

(5) Sind Gebühren als Zeitgebühren zu bemessen, so werden je angefangene Stunde 74 Euro erhoben.

(6) Bei der Ermittlung der Zeitgebühr ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Zeit für Ortsbesichtigungen, einschließlich der anteiligen An- und Abreise, ist einzurechnen. Die Berechnung der Zeitgebühr ist zu dokumentieren.

§ 3

Anrechenbarer Bauwert

(1) Der anrechenbare Bauwert ergibt sich für die in der Tabelle der anrechenbaren Bauwerte (Anlage 2) typisierend genannten Gebäudearten, unabhängig von deren Bauweise und Bauausführung, aus der Vervielfältigung ihres Brutto-Rauminhalts mit dem jeweils angegebenen anrechenbaren Bauwert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt. Der Brutto-Rauminhalt ist nach DIN 277-1:2005-2 (Anlage 3) zu berechnen. Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln. Bei baulichen Änderungen, wie Um- und Anbauten oder Aufstockungen, sind nur für die betroffenen Gebäudeteile die anrechenbaren Bauwerte zu ermitteln. Traggerüste und Baugruben, für deren Sicherung Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, gelten als gesonderte bauliche Anlagen.

(2) Für die nicht in der Tabelle der anrechenbaren Bauwerte genannten Gebäude, für Gebäude oder Gebäudeteile, deren anrechenbarer Bauwert nicht ermittelbar ist, und für Fliegende Bauten sind als fiktive anrechenbare Bauwerte 50 Prozent der Herstellungskosten anzusetzen. Für sonstige bauliche Anlagen sind als fiktive anrechenbare Bauwerte 60 Prozent der Herstellungskosten anzusetzen. Werden die Kosten einer sonstigen baulichen Anlage maßgeblich von einer maschinentechnischen Ausstattung bestimmt, die selbst keiner baurechtlichen Prüfung unterliegt, sind als fiktive anrechenbare Bauwerte 40 Prozent der Herstellungskosten anzusetzen.

(3) Die Herstellungskosten einer baulichen Anlage umfassen die annähernd ermittelten Kosten sämtlicher Bauleistungen und Lieferungen einschließlich der Kosten für Architekten- und In-

genieurleistungen, der Umsatzsteuer sowie etwaiger Eigenleistungen, die voraussichtlich zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung für die Herstellung oder Änderung erforderlich sein werden. Eigenleistungen sind mit den ortsüblichen Löhnen, Eigenlieferungen mit den ortsüblichen Baustoffpreisen einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen. Bei Umbauten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen. Die Herstellungskosten sind nach DIN 276-1:2008-12* zu ermitteln. Der Kostenermittlung sind die Kostengruppen 300 Bauwerk – Baukonstruktionen, 400 Bauwerk – Technische Anlagen, 500 Außenanlagen, 730 Architekten- und Ingenieurleistungen und 740 Gutachten und Beratung zugrunde zu legen.

(4) Der anrechenbare Bauwert ist jeweils auf volle 1 000 Euro aufzurunden.

§ 4 Bauwerksklasse

(1) Zur Berechnung der Gebühr für die Prüfung bautechnischer Nachweise ist die bauliche Anlage in die dem Schwierigkeitsgrad entsprechende Bauwerksklasse (Anlage 4) einzustufen.

(2) Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade, so ist die bauliche Anlage in die Bauwerksklasse einzustufen, auf die sich der überwiegende Prüfaufwand erstreckt.

* Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

§ 5 Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfindgenieure

Die Prüfindgenieure richten zum Zweck einer einheitlichen Bewertung, Berechnung und Erhebung der Kosten der Prüfindgenieure eine gemeinsame Bewertungs- und Verrechnungsstelle ein. Die Bewertungs- und Verrechnungsstelle bewertet die Grundlagen der Kostenerhebung und berechnet und erhebt die Kosten des jeweiligen Prüfindgenieurs. Die Bewertungs- und Verrechnungsstelle leitet für den jeweiligen Prüfindgenieur die Vollstreckung nicht einziehbarer Kosten durch die örtlich zuständige Vollstreckungsbehörde ein.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandenburgische Baugebührenordnung vom 1. September 2003 (GVBl. II S. 524), die zuletzt durch Verordnung vom 26. September 2007 (GVBl. II S. 424) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 20. August 2009

Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung

Reinhold Dellmann

Anlage 1
(zu § 2 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
1	Baugenehmigungsverfahren und Bauanzeigeverfahren (§§ 56, 57 und 58 BbgBO)		
1.1	Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen		
1.1.1	Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Baugenehmigungsverfahren	1,0 Prozent des anrechenbaren Bauwertes mindestens	100
1.1.2	Errichtung und Änderung von Wohngebäuden geringer und mittlerer Höhe, einschließlich ihrer Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren	0,8 Prozent des anrechenbaren Bauwertes mindestens	100
1.1.3	Errichtung und Änderung von Wohngebäuden geringer Höhe, einschließlich der zugehörigen Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen, sowie für Gewächshäuser mit nicht mehr als 5 m Höhe im Bauanzeigeverfahren	0,5 Prozent des anrechenbaren Bauwertes mindestens	100
1.1.4	Genehmigung zur Aufstellung von Gerüsten und Hilfseinrichtungen (§ 2 Absatz 1 Nummer 5 und 6 BbgBO)	soweit sich die Gebühr nicht nach Tarifstelle 1.1.1 bestimmen lässt	100 bis 500
1.2	Versammlungsstätten		
1.2.1	Zusätzlicher oder abweichender Bestuhlungs- und Rettungswegeplan, einschließlich Ortsbesichtigung		100 bis 500
1.2.2	Ortsbesichtigung zur Überprüfung baulicher Anlagen, die von der bisherigen Nutzung abweichend befristet als Versammlungsstätte genutzt werden sollen, zum Beispiel für Ausstellungen, Messen, Filmvorführungen, Verkaufs- oder Sportveranstaltungen; Diskotheken	Zeitgebühr mindestens	100
1.2.3	Bestuhlungs- und Rettungswegeplan für die von der bisherigen Nutzung abweichende befristete Nutzung einer baulichen Anlage als Versammlungsstätte, einschließlich der sicherheitsrechtlich erforderlichen Auflagen Anmerkung: Tarifstelle 1.2.2 bleibt unberührt.		200 bis 5 000
1.2.4	Abnahme einer technischen Probe	wie Tarifstelle 1.2.2	
1.2.5	Erteilung eines Gastspielprüfbuchs		200 bis 2 000
1.2.6	Verlängerung der Geltungsdauer eines Gastspielprüfbuchs		100
1.3	Errichtung von Werbeanlagen (§ 9 BbgBO)		
1.3.1	Werbeanlagen an der Stätte der Leistung		
1.3.1.1	Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage		50 bis 200
1.3.1.2	Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage mit zwei Ansichtsflächen		100 bis 500
1.3.1.3	Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage		100 bis 500
1.3.1.4	Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage mit zwei Ansichtsflächen		200 bis 1 000
1.3.2	Sonstige Werbeanlagen (Fremdwerbung)		
1.3.2.1	Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage		100 bis 1 000
1.3.2.2	Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage mit zwei Ansichtsflächen		200 bis 2 000
1.3.2.3	Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage		100 bis 2 000
1.3.2.4	Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage mit zwei Ansichtsflächen		200 bis 4 000
1.3.2.5	Errichtung einer oder mehrerer Werbeanlagen für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung		100 bis 1 500
1.3.2.6	Errichtung einer sonstigen beleuchteten Werbeanlage einschließlich (Wechsel)-Lichtbild- oder Laserwerbeanlagen		200 bis 5 000
1.4	Nutzungsänderungen (§ 54 BbgBO)		
1.4.1	Nutzungsänderung einer baulichen Anlage, wenn die bauliche Anlage hinsichtlich der Konstruktion und des Erscheinungsbildes nicht wesentlich geändert wird		100 bis 10 000

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
1.4.2	Nutzungsänderung einer baulichen Anlage mit genehmigungspflichtigen baulichen Änderungen Anmerkung: § 3 Absatz 1 Satz 4 ist zu beachten.	Zuschlag zu der jeweiligen Gebühr nach Tarifstelle 1.1	100 bis 2 500
1.5	Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 BbgBO)		
1.5.1	Genehmigung von selbstständigen Aufschüttungen		100 bis 10 000
1.5.2	Genehmigung von Abgrabungen für die Gewinnung von Abbaugut in Sand-, Kiesgruben, Steinbrüchen oder ähnliche Abgrabungen		1 000 bis 50 000
1.5.3	Genehmigung von sonstigen selbstständigen Abgrabungen, die nicht der Gewinnung von Abbaugut dienen		100 bis 2 500
1.6	Änderung von Baugenehmigungen		
1.6.1	Änderung einer Baugenehmigung (§ 67 Absatz 1 BbgBO) auf Grund geringfügig geänderter Bauvorlagen (Tektur)		100 bis 1 000
1.6.2	Änderung einer Baugenehmigung (§ 67 Absatz 1 BbgBO) auf Grund geänderter Bauvorlagen, wenn eine Beteiligung anderer Behörden nach § 63 Absatz 3 BbgBO nicht erforderlich ist	10 bis 40 Prozent der nach den Tarifstellen 1.1.1 bis 1.1.4 erhobenen Gebühr	
1.6.3	Änderung einer Baugenehmigung (§ 67 Absatz 1 BbgBO) auf Grund wesentlich geänderter Bauvorlagen, wenn eine Beteiligung anderer Behörden nach § 63 Absatz 3 BbgBO erforderlich ist	30 bis 80 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 bis 1.1.4	
1.7	Vorbescheide (§ 59 BbgBO)		
1.7.1	Beantwortung einzelner Fragen zu einem konkreten Bauvorhaben hinsichtlich einzelner Tatbestandsmerkmale einer Vorschrift der BbgBO, einer Vorschrift auf Grund der BbgBO oder einer fachgesetzlichen Vorschrift		200 bis 2 000 jedoch nicht mehr als 80 Prozent einer für das Vorhaben nach Tarifstelle 1.1 ermittelten Gebühr
1.7.2	Beantwortung einzelner Fragen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit eines konkreten Bauvorhabens hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale nach den §§ 34 oder 35 BauGB, der Voraussetzungen der §§ 31 oder 33 BauGB oder einzelner Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach dem Baugesetzbuch		400 bis 10 000 jedoch nicht mehr als 80 Prozent einer für das Vorhaben nach Tarifstelle 1.1 ermittelten Gebühr
1.8	Beteiligung Dritter am Genehmigungsverfahren		
1.8.1	Anhörung Beteiligter nach § 28 VwVfGBbg und Beteiligung von Nachbarn nach § 64 BbgBO Anmerkung: Kostenschuldner der Gebühr ist der Veranlasser, nicht der Beteiligte.	je Beteiligter oder je Nachbar insgesamt höchstens	100 2 000
1.9	Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen		
1.9.1	Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 60 Absatz 1 BbgBO)	je Abweichung	100 bis 2 500
1.9.2	Zulassung einer Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Absatz 1 BauGB) oder Ausnahme gemäß § 34 Absatz 2 letzter Halbsatz BauGB	je Ausnahme	100 bis 2 500
1.9.3	Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Absatz 2 BauGB) oder Befreiung gemäß § 34 Absatz 2 letzter Halbsatz BauGB	je Befreiung	200 bis 5 000
2	Bautechnische Nachweise		
2.1	Prüfung der Standsicherheitsnachweise und der Ausführungszeichnungen		
2.1.1	Prüfung der Standsicherheitsnachweise Anmerkung: § 3 Absatz 1 Satz 4 ist zu beachten.	Grundgebühr nach § 2 Absatz 3 Satz 1 mindestens	100
2.1.2	Prüfung der zu den Standsicherheitsnachweisen gehörenden Ausführungszeichnungen	50 Prozent der nach der Tarifstelle 2.1.1 ermittelten Gebühr mindestens	100

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
2.1.3	Nachträgliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für eine ohne Baugenehmigung begonnene oder ausgeführte bauliche Anlage	ein dem Bearbeitungsaufwand entsprechender Zuschlag zu der nach den Tarifstellen 2.1.1 oder 2.1.2 ermittelten Gebühr, jedoch nicht mehr als 50 Prozent der jeweiligen Gebühr mindestens	100
2.1.4	Örtliche Anpassung der Standsicherheitsnachweise bei Vorlage einer Typenprüfung	Zeitgebühr mindestens	100
2.1.5	Prüfung der Standsicherheitsnachweise der tragenden und aussteifenden Bauteile bei Brandbeanspruchung	5 Prozent der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1.1 oder 2.1.3 ermittelten Gebühr mindestens	100
2.2	Prüfung der Brandschutznachweise (§ 66 Absatz 5 Satz 1 BbgBO)		
2.2.1	Prüfung der Brandschutznachweise bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Sonderbauten Anmerkung: § 3 Absatz 1 Satz 3 und 4 ist zu beachten.	Grundgebühr nach § 2 Absatz 3 Satz 2 mindestens	300
2.3	Besondere oder zusätzliche Prüfungen, Zuschläge		
2.3.1	Prüfung der Standsicherheitsnachweise von Fassaden, Gerüsten oder Baugrubensicherungen	Zeitgebühr mindestens	100
2.3.2	Prüfung der Standsicherheitsnachweise für Umbauten und Aufstockungen sowie für Nutzungsänderungen, die zu anderen Lastannahmen führen	ein dem Bearbeitungsaufwand entsprechender Zuschlag zu der nach der Tarifstelle 2.1 ermittelten Gebühr, jedoch nicht mehr als 50 Prozent der jeweiligen Gebühr mindestens	100
2.3.3	Prüfung der Brandschutznachweise für bauliche Änderungen, wie Um- und Anbauten oder Aufstockungen, sowie Nutzungsänderungen in Teilen des Gebäudes, die zu anderen Beurteilungen des vorbeugenden Brandschutzes für das Gebäude führen	ein dem Bearbeitungsaufwand entsprechender Zuschlag zu der nach der Tarifstelle 2.2.1 ermittelten Gebühr, jedoch nicht mehr als 50 Prozent der jeweiligen Gebühr mindestens	100
2.3.4	Lastvorprüfungen und Prüfung zusätzlicher Nachweise für Montage- und Bauzustände, Militärlastklassen, Sonderlasten, Erdbebenschutz, Bergsicherung, Setzungs- und Grundbruchberechnungen	Gebühr nach der Tarifstelle 2.3.2	
2.3.5	Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Holzbaus	Gebühr nach der Tarifstelle 2.3.2	
2.3.6	Prüfung von Nachträgen zu den bautechnischen Nachweisen sowie zu den Ausführungszeichnungen infolge von Änderungen oder Fehlern	Gebühr nach der Tarifstelle 2.3.2 oder 2.3.3	
2.3.7	Bei einem groben Missverhältnis einer nach der Tarifstelle 2.1.1 ermittelten Gebühr zum gesamten Prüfungsaufwand	ein dem Bearbeitungsmehraufwand entsprechender Zuschlag von bis zu 100 Prozent zur Gebühr	
2.4	Ermäßigungen		
2.4.1	Werden für gleiche bauliche Anlagen, die auf einem Grundstück oder auf benachbarten Grundstücken errichtet werden sollen, die bautechnischen Nachweise gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt, so beträgt die Gebühr für jede bauliche Anlage	60 Prozent der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3 ermittelten Gebühr mindestens	100
2.5	Überprüfung der Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen (§ 75 Absatz 2 BbgBO)		
2.5.1	Überprüfung der Bauausführung hinsichtlich der Übereinstimmung mit den geprüften Standsicherheitsnachweisen, insbesondere Abnahme bestimmter Bauteile oder Bauarbeiten	Zeitgebühr mindestens höchstens 50 Prozent der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1 und 2.3 ermittelten Gebühr	100
2.5.2	Überprüfung der Bauausführung hinsichtlich der Übereinstimmung mit den geprüften Brandschutznachweisen	Zeitgebühr mindestens höchstens 50 Prozent der jeweiligen nach der Tarifstelle 2.2 ermittelten Gebühr	100

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
2.5.3	Überprüfung der Bauausführung wie Tarifstelle 2.5.1, wenn wegen festgestellter Mängel eine erneute Überprüfung der Bauausführung erforderlich wurde	Zeitgebühr mindestens	100
2.5.4	Undurchführbarkeit der Überprüfung der Bauausführung aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat	Zeitgebühr mindestens	100
2.6	Prüfung der bautechnischen Nachweise bei einer Typenprüfung oder bei Fliegenden Bauten		
2.6.1	Erteilung einer Typenprüfung (§ 66 Absatz 6 BbgBO)	das Doppelte der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3 ermittelten Gebühr, ohne Ermäßigung	
2.6.2	Verlängerung der Geltungsdauer einer Typenprüfung	Zeitgebühr mindestens	100
2.6.3	Prüfung der bautechnischen Unterlagen im Zusammenhang mit der Erteilung oder Verlängerung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten (§ 71 Absatz 2 und 4 BbgBO)	Zeitgebühr mindestens das Doppelte der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3 ermittelten Gebühr	
3	Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens		
3.1	Durchführung einer Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 2 Absatz 1 BbgUVPG in Verbindung mit §§ 3c und 3d UVPG)	Zeitgebühr mindestens	200
3.2	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 2 Absatz 1 BbgUVPG in Verbindung mit §§ 3c und 3d UVPG)		1 000 bis 10 000
4	Besondere bauaufsichtliche Maßnahmen		
4.1	Überprüfung der Bauausführung (§ 75 BbgBO)		
4.1.1	Überprüfung der Bauausführung (§ 75 Absatz 1 BbgBO) baulicher Anlagen, die nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurden, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung mit einschließt	Zeitgebühr mindestens	200
4.1.2	Überprüfung der Bauausführung (§ 75 Absatz 1 BbgBO) von Sonderbauten hinsichtlich der Beachtung der besonderen Anforderungen nach § 44 BbgBO	Zeitgebühr mindestens	200
4.1.3	Wiederholte Überprüfung der Bauausführung (§ 75 Absatz 1 BbgBO) einer baulichen Anlage, wenn wegen festgestellter Mängel eine erneute Überprüfung der Bauausführung erforderlich wurde	Zeitgebühr mindestens	100
4.1.4	Probenentnahme (§ 75 Absatz 3 BbgBO) Anmerkung: Die Kosten für die Prüfung der Proben durch sachverständige Stellen sind als Auslagen zu ersetzen.	Zeitgebühr mindestens	100
4.1.5	Durch Rechtsverordnung vorgeschriebene Überprüfung von Sonderbauten oder Mitwirkung an der Brandverhütungsschau	Zeitgebühr mindestens	100
4.2	Nutzung der baulichen Anlage vor Fertigstellung (§ 76 Absatz 3 BbgBO)		
4.2.1	Zulassung der Nutzung vor Fertigstellung der baulichen Anlage	Zeitgebühr mindestens	100
4.3	Anordnungen im Einzelfall		
4.3.1	Beseitigungsanordnung für bauliche Anlagen (§ 74 Absatz 1 oder 2 BbgBO)		100 bis 2 000
4.3.2	Nutzungsuntersagung für bauliche Anlagen (§ 73 Absatz 3 BbgBO)		100 bis 1 000
4.3.3	Baueinstellungsanordnung (§ 73 Absatz 1 BbgBO)		100 bis 1 000
4.3.4	Baustellenversiegelung (§ 73 Absatz 2 oder § 73 Absatz 3 Satz 2 BbgBO)		100 bis 500
4.3.5	Amtliches Gewahrsam von Werbeanlagen (§ 74 Absatz 3 BbgBO)	je Werbeanlage	100 bis 250
4.3.6	Anordnungen zur Gefahrenabwehr (§ 52 Absatz 2 Satz 2 oder § 78 Absatz 1 BbgBO)		100 bis 1 000
4.3.7	Untersagung der Verwendung von Bauprodukten und Entwertung oder Beseitigung der Kennzeichnung (§ 77 Absatz 1 oder § 77 Absatz 2 BbgBO in Verbindung mit § 13 Absatz 1 BauPG)	je Bauprodukt	1 000 bis 5 000
4.3.8	Verbot unberechtigt gekennzeichnete Bauprodukte im Fall des § 13 Absatz 2 BauPG	je Bauprodukt	2 000 bis 10 000

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
4.4	Sonstige Einzelanordnungen		
4.4.1	Anordnung einer Mitteilungspflicht (§ 75 Absatz 5 BbgBO)		100
4.4.2	Anordnung einer Überprüfung durch einen Prüferingenieur oder beauftragten Sachverständigen (§ 75 Absatz 5 BbgBO)		100
4.4.3	Maßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg	Gebühr nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz	
5	Nachträgliche Prüfung von Bauvorlagen		
5.1	Nachträgliche Prüfung von Bauvorlagen, einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen, für eine ohne erforderliche Baugenehmigung oder Bauanzeige ganz oder teilweise errichtete oder geänderte bauliche Anlage	das Doppelte der jeweiligen Gebühr nach den Tarifstellen 1.1, 1.2 und 1.3	
5.2	Nachträgliche Prüfung von Bauvorlagen, einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen, für eine ohne erforderliche Baugenehmigung oder Bauanzeige durchgeführte Nutzungsänderung	das Doppelte der jeweiligen Gebühr nach der Tarifstelle 1.4	
6	Genehmigung Fliegender Bauten		
6.1	Erteilung der Ausführungsgenehmigung in Form eines Prüfbuches (§ 71 Absatz 2 bis 5 BbgBO) Anmerkung: Die Gebühren für die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Kosten von Sachverständigen werden gesondert erhoben.	1,4 Prozent der Herstellungskosten mindestens	100
6.2	Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung von Fliegenden Bauten (§ 71 Absatz 4 BbgBO)	20 Prozent der bereits für die zu verlängernde Genehmigung erhobenen Gebühr mindestens	100
6.3	Genehmigung von Änderungen der Ausführungsgenehmigung (wie Änderung der Bestuhlung, technische Änderung) Anmerkung: Die Gebühren für die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Kosten von Sachverständigen werden gesondert erhoben.	0,4 Prozent der Herstellungskosten mindestens	100
6.4	Eintragung des Wechsels des Wohnsitzes, der Niederlassung oder der Übertragung an Dritte in das Prüfbuch (§ 71 Absatz 5 BbgBO)		50 bis 250
6.5	Gebrauchsabnahme (§ 71 Absatz 7 BbgBO) oder Nachabnahme (§ 71 Absatz 8 BbgBO) Anmerkung: Bei Gebrauchsabnahme mehrerer Fliegender Bauten bei einem Ortstermin auf einem Festplatz ist die Gebühr anteilig zu erheben.	Zeitgebühr mindestens	50
6.6	Anordnung von Auflagen bei der Gebrauchsabnahme (§ 71 Absatz 7 BbgBO)		100 bis 250
6.7	Anordnung der Untersagung der Aufstellung oder des Gebrauchs (§ 71 Absatz 7 BbgBO)		100 bis 250
7	Anerkennungen von Prüferingenieuren und Prüfsachverständigen (BbgBauPrüfV und BbgPrüfSV)		
7.1	Amtshandlungen der Anerkennungsbehörde für Prüferingenieure (BbgBauPrüfV)		
7.1.1	Prüfung der formalen Anerkennungsvoraussetzungen als Prüferingenieur (§§ 6, 10 und 14 BbgBauPrüfV) und allgemeine Verwaltungsgebühr der Anerkennungsbehörde	eine Fachrichtung je weitere Fachrichtung	500 400
7.1.2	Genehmigung einer Zweitniederlassung eines Prüferingenieurs (§ 5 Absatz 8 BbgBauPrüfV)		200
7.1.3	Feststellung und Bescheinigung der Gleichwertigkeit der gegenseitigen Anerkennung (§ 9 Absatz 5 BbgBauPrüfV)		100
7.1.4	Änderung des Geschäftssitzes oder einer Zweitniederlassung (§ 6 Absatz 6 BbgBauPrüfV)		50
7.1.5	Widerruf oder Zurücknahme der Anerkennung als Prüferingenieur (§ 7 BbgBauPrüfV)	je Fachrichtung	1 000

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
7.2	Gutachten zur Feststellung der besonderen Sachkunde als Prüfmgenieur für Standsicherheit (§ 11 BbgBauPrüfV)		
7.2.1	Bewertung der Referenzprojekte	je Fachrichtung	500
7.2.2	Bewertung der schriftlich dargelegten Fachkenntnisse	je Fachrichtung	1 200
7.2.3	Bewertung der mündlich dargelegten Fachkenntnisse	je Fachrichtung	800
7.3	Gutachten zur Feststellung der besonderen Sachkunde als Prüfmgenieur für Brandschutz (§ 15 BbgBauPrüfV)		
7.3.1	Bewertung der Referenzprojekte		1 200
7.3.2	Bewertung der schriftlich dargelegten Fachkenntnisse		900
7.3.3	Bewertung der mündlich dargelegten Fachkenntnisse		800
7.4	Amtshandlungen der Anerkennungsbehörde für Prüfsachverständige (BbgPrüfSV)		
7.4.1	Prüfung der formalen Anerkennungsvoraussetzungen als Prüfsachverständiger (§§ 5 und 7 BbgPrüfSV) und allgemeine Verwaltungsgebühr der Anerkennungsbehörde	eine Fachrichtung je weitere Fachrichtung	500 400
7.4.2	Allgemeine Verwaltungsgebühr der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses	je Fachrichtung	200
7.4.3	Feststellung und Bescheinigung der Gleichwertigkeit der gegenseitigen Anerkennung (§ 10 BbgPrüfSV)		100
7.4.4	Änderung des Geschäftssitzes (§ 7 Absatz 6 BbgPrüfSV) oder einer Zweitniederlassung (§ 3 Absatz 8 BbgPrüfSV)		50
7.4.5	Widerruf oder Zurücknahme der Anerkennung als Prüfsachverständiger (§ 9 BbgPrüfSV)	je Fachrichtung	1 000
7.5	Fachgutachten zur Feststellung der besonderen Sachkunde als Prüfsachverständiger (§ 5 Absatz 4 BbgPrüfSV)		
7.5.1	Bewertung der schriftlich dargelegten Fachkenntnisse	eine Fachrichtung	600
7.5.2	Bewertung der mündlich und praktisch dargelegten Fachkenntnisse	eine Fachrichtung	800
8	Widerspruchsentscheidungen		
8.1	Zurückweisung eines Widerspruchs des Bauherrn	Gebühr gemäß § 18 Absatz 1 GebGBbg	
8.2	Zurückweisung eines Widerspruchs eines Dritten	Gebühr gemäß § 18 Absatz 2 GebGBbg	50 bis 1 000
8.3	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung	Gebühr gemäß § 18 Absatz 3 GebGBbg	
9	Dienstbarkeiten		
9.1	Einigung über den Inhalt einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit	je Gegenstand einer rechtlichen Sicherung	50 bis 1 000
9.2	Erteilung einer Löschungsbewilligung oder Freigabeerklärung für eine Grunddienstbarkeit oder beschränkte persönliche Dienstbarkeit		100
10	Sonstiges		
10.1	Untersagung der Bauausführung nach § 58 Absatz 4 BbgBO		100
10.2	Zurückgabe eines Bauantrages wegen unvollständiger Bauvorlagen oder erheblicher Mängel (§ 63 Absatz 2 BbgBO)	Gebühr gemäß § 17 GebGBbg	
10.3	Vorläufiger Rechtsschutz nach der VwGO		
10.3.1	Aussetzung der Vollziehung der Sachentscheidung nach § 80 Absatz 4 Satz 1 VwGO		100
10.3.2	Aussetzung der Vollziehung öffentlicher Abgaben und Kosten nach § 80 Absatz 4 Satz 2 und 3 VwGO		kostenfrei
10.3.3	Entscheidung nach § 80a Absatz 1 Nummer 1 VwGO		200 bis 2 000
10.3.4	Entscheidung nach § 80a Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 VwGO		kostenfrei
10.4	Entscheidungen über Ausnahmen oder Befreiungen nach dem Energieeinsparungsgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften		50 bis 500

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
10.5	Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Absatz 4 Nummer 2 und § 32 Absatz 2 Nummer 2 WEG)	je Sondereigentum (Wohnungseigentum nach § 1 Absatz 2 WEG und Teileigentum nach § 1 Absatz 3 WEG), je Wohnungserbbaurecht (§ 30 WEG), je Dauerwohnrecht (§ 31 Absatz 1 WEG), je Dauernutzungsrecht (§ 31 Absatz 2 WEG) eines Gebäudes	50 mindestens 100 höchstens 2 500
10.6	Anfertigung von Fotokopien	je Seite	0,5
10.7	Beglaubigung	je Seite mindestens	0,5 5
10.8	Erteilung einer Bescheinigung		5 bis 50
10.9	Erteilung einer Zweitschrift		5 bis 250
10.10	Fertigung eines Auszuges (zum Beispiel aus dem Baulastenverzeichnis)		5 bis 50
10.11	Auf Veranlassung Dritter und in deren Interesse durchgeführte Überprüfungen von baulichen Anlagen, Nutzungen oder Bauarbeiten, sofern ein Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften nicht festgestellt wird		50 bis 2 500
10.12	Beratung in Bauangelegenheiten	eine Stunde kostenfrei, ab der zweiten Stunde Zeitgebühr	
10.13	Ordnungsbehördliche Maßnahmen zum Vollzug des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes oder des Schornsteinfegergesetzes		200
10.14	Bearbeitung der Anzeige der Beseitigung baulicher Anlagen		50
11	Bauaufsichtliche Zustimmungen zur Verwendung von Bauprodukten und Anwendung von Bauarten (§§ 17, 18 BbgBO) im Einzelfall		
11.1	Bauaufsichtliche Zustimmung zur Verwendung neuer Bauprodukte und zur Anwendung neuer Bauarten im Einzelfall (§ 17 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 Nummer 2 BbgBO)		250 bis 5 000
11.2	Verzicht auf bauaufsichtliche Zustimmung zur Verwendung neuer Bauprodukte und zur Anwendung neuer Bauarten im Einzelfall (§ 17 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 Nummer 2 BbgBO)		200
11.3	Bauaufsichtliche Zustimmung zur Verwendung von Bauprodukten bei denkmalgeschützten Gebäuden nach § 17 Absatz 2 BbgBO durch die untere Bauaufsichtsbehörde		kostenfrei
12	Amtshandlungen der amtsfreien Gemeinden und Ämter nach den §§ 53 und 61 BbgBO		
12.1	Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Absatz 1 BauGB) oder Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften (§ 61 Absatz 1 BbgBO) bei baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen, die nach § 55 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	je Ausnahme oder Abweichung	100 bis 500
12.2	Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Absatz 2 BauGB) oder Befreiung gemäß § 34 Absatz 2 letzter Halbsatz BauGB bei baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen, die nach § 55 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	je Befreiung	100 bis 500
12.3	Baueinstellungsanordnung, Baustellenversiegelung oder Nutzungsuntersagung für bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die nach § 55 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen		100 bis 500
12.4	Beseitigungsanordnung für bauliche Anlagen, die nach § 55 Absatz 8 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen		100 bis 250
12.5	In amtlichen Gewahrsam nehmen von Werbeanlagen, die nach § 55 Absatz 8 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	je Werbeanlage	100 bis 250
12.6	Vorläufige Untersagung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 BauGB		100
12.7	Sonderbehördliche Erlaubnis nach § 61 Absatz 2 in Verbindung mit § 81 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BbgBO für die Errichtung von Werbeanlagen, die nach § 55 Absatz 8 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	Gebühr nach den Tarifstellen 1.3.1 und 1.3.2	

Anlage 2
(zu § 3 Absatz 1)

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Nummer	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte Euro/m ³
1	Wohngebäude	107
2	Wochenendhäuser	94
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	145
4	Schulen	137
5	Kindertageseinrichtungen	122
6	Hotels, Pensionen, Heime, Sanatorien bis 60 Betten, Gaststätten, Kantinen	122
7	Hotels, Heime, Sanatorien über 60 Betten	142
8	Krankenhäuser	159
9	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	122
10	Hallenbäder	132
11	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	60
	Bauart schwer ¹⁾	52
	sonstige Bauart	44
11.2	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 20 000 m ³	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ¹⁾	52
	Bauart schwer ¹⁾	44
	sonstige Bauart	36
11.3	der 20 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ¹⁾	44
	Bauart schwer ¹⁾	36
	sonstige Bauart	28
11.4	der 50 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	36
	Bauart schwer ¹⁾	28
	sonstige Bauart	20
12	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	81
13	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	72
14	mehrgeschossige Verkaufsstätten	110
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	95
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	79
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	95
18	Tiefgaragen	147
19	Schuppen, Kaltställe, Nebengebäude für Abstellräume, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen sowie ähnliche Gebäude	38

¹⁾ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

²⁾ Einbauten, wie Maschinenfundamente, Emporen, tragende Wände, Kranbahnen

Nummer	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte Euro/m ³
20	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	38
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	27

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der anrechenbare Bauwert um 5 Prozent, bei Hochhäusern um 10 Prozent und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nummern 16 bis 18) um 10 Prozent zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für Kranbahnen geprüft werden muss, sind für die von Kranbahnen erfassten Hallenbereiche anrechenbare Bauwerte von 38 Euro/m² hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Bauwerte berücksichtigen nur eine einfache Bauausführung und Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen oder Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte zwei Kubikmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist § 3 Absatz 1 Satz 3 zu beachten.

Anlage 3
(zu § 3 Absatz 1)**Auszug aus DIN 277-1:2005-02****3 Begriffe****3.1 Brutto-Grundfläche (BGF)**

Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerkes mit Nutzungen nach DIN 277-2:2005-02, Tabelle 1, Nr. 1 bis Nr. 9, und deren konstruktive Umschließungen.

Nicht zur Brutto-Grundfläche gehören Flächen, die ausschließlich der Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Baukonstruktionen und technischen Anlagen dienen, z. B. nicht nutzbare Dachflächen, fest installierten Dachleitern und -stege, Wartungsstege in abgehängten Decken.

Die Brutto-Grundfläche gliedert sich in Netto-Grundfläche und Konstruktions-Grundfläche.

3.2 Brutto-Rauminhalt (BRI)

Summe der Rauminhalte des Bauwerkes über Brutto-Grundflächen.

Der Brutto-Rauminhalt wird von den äußeren Begrenzungsflächen der konstruktiven Bauwerkssohle, der Außenwände und der Dächer einschließlich Dachgauben und Dachoberlichter umschlossen.

Nicht zum Brutto-Rauminhalt gehören die Rauminhalte von

- Tief- und Flachgründungen,
- Lichtschächten,
- Außentreppen,
- Außenrampen,
- Eingangsüberdachungen,
- Dachüberständen, soweit sie nicht Überdeckungen für Bereich b nach Abschnitt 4.1.2 darstellen, auskragenden Sonnenschutzanlagen,
- über den Dachbelag aufgehenden Schornsteinköpfen, Lüftungsrohren und -schächten.

4 Ermittlungsgrundlagen**4.1 Allgemeines**

4.1.1 Die Ermittlung der Grundflächen und Rauminhalte erfolgt in ihrer Genauigkeit entsprechend dem Planungsfortschritt z. B. von der Bedarfsplanung bis zur Dokumentation und anhand der jeweiligen Planungsunterlagen.

4.1.2 Grundflächen und Rauminhalte sind nach ihrer Zugehörigkeit zu folgenden Bereichen getrennt zu ermitteln:

- Bereich a: überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen,
- Bereich b: überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen,
- Bereich c: nicht überdeckt.

Sie sind ferner getrennt nach Grundrissebenen, z. B. Geschossen und getrennt nach unterschiedlichen Höhen zu ermitteln. Dies gilt auch für Grundflächen unter oder über Schrägen.

4.1.3 Grundflächen von waagerechten Flächen sind aus ihren tatsächlichen Maßen, Grundflächen von schräg liegenden Flächen, z. B. Tribünen, Zuschauerräume, Treppen und Rampen, aus ihrer senkrechten Projektion zu ermitteln.

4.1.4 Grundflächen sind in Quadratmeter (m²), Rauminhalte in Kubikmeter (m³) anzugeben.

4.2 Ermittlung von Grundflächen

4.2.1 Brutto-Grundfläche

Für die Ermittlung der Brutto-Grundfläche (Summe aus Netto-Grundfläche und Konstruktions-Grundfläche) sind die äußeren Maße der Bauteile einschließlich Bekleidung, z. B. Putz, Außenschalen mehrschaliger Wandkonstruktionen, in Höhe der Boden- und Deckenbelagsoberkanten anzusetzen.

Brutto-Grundflächen des Bereiches b sind an Stellen, an denen sie nicht umschlossen sind, bis zur vertikalen Projektion ihrer Überdeckung zu ermitteln. Brutto-Grundflächen von Bauteilen (Konstruktions-Grundflächen), die zwischen den Bereichen a und b liegen, sind zum Bereich a zuzuordnen.

4.3 Berechnung von Rauminhalten

4.3.1 Brutto-Rauminhalt

Der Brutto-Rauminhalt ist aus den nach Abschnitt 4.2.1 berechneten Brutto-Grundflächen und den dazugehörigen Höhen zu ermitteln. Als Höhen für die Ermittlung des Brutto-Rauminhaltes gelten die vertikalen Abstände zwischen den Deckenbelagsoberkanten der jeweiligen Grundrissebenen bzw. bei Dächern die Dachbelagsoberkanten.

Für die Höhen des Bereiches c sind die Oberkanten begrenzender Bauteile, z. B. Brüstungen, Attiken, Geländer, maßgebend.

Bei untersten Geschossen gilt als Höhe der Abstand von der Unterkante der konstruktiven Bauwerkssohle bis zur Deckenbelagsoberkante der darüber liegenden Grundrissebene.

Bei Bauwerken oder Bauwerksteilen, die von nicht vertikalen und/oder nicht waagerechten Flächen begrenzt werden, ist der Rauminhalt nach entsprechenden geometrischen Formeln zu ermitteln.

Anlage 4
(zu § 4 Absatz 1)**Bauwerksklassen****Bauwerksklasse 1**

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;

Bauwerksklasse 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten,

- einfache Dach- und Fachwerkbinder,
- Kehlbalkendächer,
- Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen,
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,
- Stützwände einfacher Art,
- Flachgründungen einfacher Art (Einzel- und Streifenfundamente);

Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannkonstruktionen und ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen,

- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- Tragwerke für Gebäude mit Abfangung von tragenden beziehungsweise aussteifenden Wänden,
- Tragwerke für Rahmen- und Skelettbauten, bei denen die Stabilität der einzelnen Bauteile mit Hilfe von einfachen Formeln oder Tabellen nachgewiesen werden kann,
- Behälter einfacher Konstruktion,
- Schornsteine ohne Schwingungsberechnung,
- Maste mit einfachen Abspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann,
- ein- und zweiachsig gespannte mehrfeldrige Decken unter ruhenden Lasten, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 2 zuzuordnen sind,
- Flächengründungen einfacher Art,
- Stützwände ohne Rückverankerung bei schwierigen Baugrund- und Belastungsverhältnissen und einfach verankerte Stützwände,
- ebene Pfahlrostgründungen;

Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,

- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- weitgespannte Hallentragwerke in Ingenieurholzbaukonstruktion,
- mehrgeschossige Bauwerke mit unregelmäßiger Grundrissgestaltung und wiederholt im Grundriss verspringenden Aussteifungselementen, bei deren Schnittgrößenermittlung die Formänderungen zu berücksichtigen sind,
- Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muss,
- unregelmäßige mehrgeschossige Rahmentragwerke und Skelettbauten, Kesselgerüste,
- einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- Hallentragwerke mit Kranbahnen,
- vorgespannte Fertigteile,

- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte Tragwerke, deren Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung erfolgen muss,
- statisch bestimmte und statisch unbestimmte Tragwerke des Hochbaus unter Einwirkung von Vorspannung, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 5 zuzuordnen sind,
- Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht den Bauwerksklassen 3 oder 5 zuzuordnen sind,
- einfache Tragwerke nach dem Traglastverfahren,
- einfache Rotationsschalen,
- Tankbauwerke aus Stahl mit einfachen Stabilitätsnachweisen,
- Behälter und Silos schwieriger Konstruktion, auch in Gruppenbauweise,
- Maste, Schornsteine, Maschinenfundamente mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- schwierige Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen,
- Seilbahnkonstruktionen,
- schwierige verankerte Stützwände, schwierige statisch unbestimmte Flächengründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen;

Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,

- räumliche Stabtragwerke,
- statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- Faltwerke, Schalentragwerke, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittkraftermittlungen nach Theorie II. Ordnung unter Berücksichtigung des nichtlinearen Werkstoffverhaltens erfordern,
- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatistischer Untersuchungen beurteilt werden können,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
- seilverspannte Zeldachkonstruktionen und Traglufthallen bei Behandlung nach der Membrantheorie,
- mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude, bei denen ein Stabilitätsnachweis nach Theorie II. Ordnung erforderlich sowie das Schwingungsverhalten zu untersuchen ist,
- Verbundkonstruktionen nach der Plastizitätstheorie oder mit Vorspannung,
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
- Turbinenfundamente.

Anlage 5
(zu § 2 Absatz 3 und § 4 Absatz 1)

Gebührentafel

anrechenbarer Bauwert in Euro	Grundgebühr für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise in Euro					Brandschutz- nachweise in Euro
	Bauwerks- klasse 1	Bauwerks- klasse 2	Bauwerks- klasse 3	Bauwerks- klasse 4	Bauwerks- klasse 5	
	10 000	101	151	189	240	
20 000	176	264	330	417	505	300
30 000	243	365	456	577	699	300
40 000	306	459	574	727	880	300
50 000	366	549	686	869	1 052	300
60 000	423	635	794	1 005	1 217	300
70 000	479	718	898	1 137	1 377	300
80 000	533	799	999	1 265	1 532	320
90 000	585	878	1 098	1 391	1 683	351
100 000	637	955	1 194	1 513	1 831	382
200 000	1 109	1 664	2 079	2 634	3 188	665
300 000	1 534	2 301	2 876	3 643	4 410	920
400 000	1 931	2 896	3 621	4 586	5 551	1 159
500 000	2 308	3 462	4 328	5 482	6 636	1 385
600 000	2 671	4 006	5 008	6 343	7 679	1 602
700 000	3 021	4 532	5 665	7 176	8 686	1 813
800 000	3 362	5 043	6 304	7 985	9 666	2 017
900 000	3 694	5 541	6 927	8 774	10 621	2 216
1 000 000	4 019	6 029	7 536	9 545	11 555	2 411
2 000 000	6 998	10 496	13 120	16 619	20 118	4 199
3 000 000	9 679	14 518	18 148	22 987	27 826	5 807
4 000 000	12 183	18 275	22 844	28 936	35 027	7 310
5 000 000	14 565	21 847	27 308	34 591	41 873	8 739
6 000 000	16 852	25 277	31 597	40 023	48 448	10 111
7 000 000	19 063	28 595	35 744	45 275	54 807	11 438
8 000 000	21 213	31 819	39 773	50 380	60 986	12 087
9 000 000	23 308	34 963	43 703	55 358	67 012	12 728
10 000 000	25 358	38 037	47 547	60 226	72 905	13 985
15 000 000	35 075	52 612	65 765	83 302	100 840	15 215
20 000 000	44 151	66 227	82 784	104 859	126 935	21 045
25 000 000	52 780	79 170	98 963	125 353	151 743	26 491
30 000 000	61 068	91 603	114 503	145 038	175 572	31 668

**Verordnung
über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe
und über die Abiturprüfung
(Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung – GOSTV)**

Vom 21. August 2009

Auf Grund des § 24 Absatz 4 in Verbindung mit § 13 Absatz 3, § 56 Satz 1, § 57 Absatz 4, § 58 Absatz 3, § 59 Absatz 9, § 60 Absatz 4 Satz 1 und § 61 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 24 Absatz 4 durch Artikel 1 Nummer 19 und § 13 durch Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2, 7, 4) geändert worden sind, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsübersicht

**Kapitel 1
Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe**

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich und Gliederung des Bildungsgangs
- § 2 Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen und Schulwechsel
- § 4 Schulbesuch im Ausland
- § 5 Information, Beratung und Dokumentation der Schullaufbahn

**Abschnitt 2
Unterrichtsorganisation**

- § 6 Unterrichtsorganisation
- § 7 Aufgabenfelder und Fächer
- § 8 Belegverpflichtung in der Einführungsphase
- § 9 Belegverpflichtung in der Qualifikationsphase
- § 10 Wahl der Abiturprüfungsfächer

**Abschnitt 3
Leistungsbewertung**

- § 11 Grundsätze der Leistungsbewertung
- § 12 Klausuren und andere Bewertungsbereiche
- § 13 Versetzung in die Qualifikationsphase
- § 14 Rücktritt

**Kapitel 2
Ordnung der Abiturprüfung**

**Abschnitt 1
Grundsätze**

- § 15 Prüfungsbestimmungen
- § 16 Ort und Zeit der Abiturprüfung

**Abschnitt 2
Prüfungsausschüsse**

- § 17 Prüfungsvorsitz und Prüfungsausschuss
- § 18 Fachausschüsse

**Abschnitt 3
Zulassung und Teilnahme**

- § 19 Zulassung zur Abiturprüfung
- § 20 Erkrankung, Versäumnis, Verweigerung
- § 21 Täuschungen und Unregelmäßigkeiten

**Abschnitt 4
Abiturprüfung**

- § 22 Fächer der Abiturprüfung
- § 23 Durchführung der schriftlichen Abiturprüfungen
- § 24 Bewertung der schriftlichen Abiturprüfungen
- § 25 Durchführung der mündlichen Abiturprüfungen
- § 26 Zuhörende
- § 27 Bewertung der mündlichen Abiturprüfungen
- § 28 Ergebnis der Abiturprüfung
- § 29 Wiederholung der Abiturprüfung

**Abschnitt 5
Abschluss des Bildungsgangs und Ausnahmebestimmungen**

- § 30 Gesamtqualifikation
- § 31 Erwerb der allgemeinen Hochschulreife
- § 32 Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)
- § 33 Latinum, Graecum
- § 34 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 35 Ausnahmebestimmungen
- § 36 Widerspruch und Akteneinsicht

**Abschnitt 6
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 37 Übergangsregelungen
- § 38 Durchführung der Verordnung
- § 39 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Berechnung des Gesamtergebnisses der Qualifikationsphase für die Einbringung in die Gesamtqualifikation
- Anlage 2 Tabelle zur Ermittlung der Abiturdurchschnittsnote
- Anlage 3 Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Kapitel 1 **Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe**

Abschnitt 1 **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich und Gliederung des Bildungsgangs

(1) Diese Verordnung gilt für die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule und des beruflichen Gymnasiums an Oberstufenzentren (berufliches Gymnasium). Für die gymnasiale Oberstufe der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ gelten die Regelungen für die Gesamtschule und das berufliche Gymnasium.

(2) Die gymnasiale Oberstufe

1. gliedert sich an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase und
2. umfasst an Gymnasien die Jahrgangsstufen 11 und 12. An Gymnasien bildet die Jahrgangsstufe 10 den Abschluss der Sekundarstufe I und gilt zugleich als Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe.

Soweit diese Verordnung Regelungen zur Einführungsphase trifft, gelten diese für die Gesamtschule und das berufliche Gymnasium. Für die Einführungsphase am Gymnasium gilt die Sekundarstufe-I-Verordnung.

(3) Am Ende der Qualifikationsphase erfolgen die Zulassung zur Abiturprüfung und die Abiturprüfung. Auf der Grundlage der Leistungen in der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung wird eine Gesamtqualifikation ermittelt und die allgemeine Hochschulreife erworben.

§ 2

Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe

(1) Die Verweildauer beträgt mindestens zwei und höchstens vier Jahre (Höchstverweildauer). Die Höchstverweildauer kann um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung erforderlichen Zeitraum überschritten werden. Für die Verweildauer an Gymnasien in den Jahrgangsstufen 10 bis 12 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Entschuldigtes Fehlen und Beurlaubungen bleiben bei der Berechnung der Verweildauer unberücksichtigt. § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Wer den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife innerhalb der Höchstverweildauer nicht abschließen kann, muss die Schule verlassen.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen und Schulwechsel

(1) In die Einführungsphase kann eintreten, wer

1. die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat,

2. im Ausland eine vergleichbare Qualifikation erworben hat oder
3. auf Grund der bisherigen im Ausland absolvierten Schullaufbahn einen erfolgreichen Durchgang der gymnasialen Oberstufe erwarten lässt.

In den Fällen gemäß den Nummern 2 und 3 sind hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 10 eines Gymnasiums in die Qualifikationsphase versetzt wurden, können in die Einführungs- oder Qualifikationsphase einer Gesamtschule oder eines beruflichen Gymnasiums wechseln. Die Aufnahme in die Qualifikationsphase setzt voraus, dass die Belegverpflichtungen gemäß § 9 erfüllt werden können.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Aufnahme kann insbesondere versagt werden, wenn die zum Erreichen der allgemeinen Hochschulreife notwendigen Fremdsprachenbelegungen nicht angeboten werden können. Bei Übernachfrage besuchen zunächst die Schülerinnen und Schüler die gymnasiale Oberstufe der Schule, die bereits in einem Schulverhältnis zu dieser Schule stehen. Die Aufnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erfolgt unter Berücksichtigung von Härtefällen und dem Vorrang der Eignung. Für die Bestimmung des Vorrangs der Eignung ist die zu ermittelnde Durchschnittsnote des Zeugnisses maßgebend, mit dem die Aufnahmegewissung gemäß Absatz 1 nachgewiesen wird.

(4) Schülerinnen und Schüler, die die Schule freiwillig verlassen haben, können auf Antrag einmalig erneut aufgenommen werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Bildungsgangs erwartet werden kann. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn des Schulhalbjahres, das dem zuletzt abgeschlossenen folgt. Erfolgt die Aufnahme zu Beginn eines Schulhalbjahres, das bereits abgeschlossen worden ist, gilt dies als Rücktritt. Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(5) Auf Antrag kann im Verlauf der gymnasialen Oberstufe die Schule gewechselt werden. Sofern keine besonderen Gründe vorliegen, erfolgt ein Schulwechsel zum Beginn eines Schuljahres.

§ 4

Schulbesuch im Ausland

(1) Auf Antrag können Schülerinnen und Schüler in der Einführungsphase und den ersten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase für einen längstens einjährigen Schulbesuch im Ausland beurlaubt werden. Im letzten Schuljahr der Qualifikationsphase ist eine Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland unzulässig.

(2) Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn in der Regel in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, die der zuletzt abgeschlossenen Jahrgangsstufe folgt. Die Schullaufbahn kann unter Anrechnung der Zeiten des Schulbesuchs im Ausland in der nächsthöheren Jahrgangsstufe fortgesetzt werden, wenn die Schülerin

oder der Schüler nachweist, dass mit dem Schulbesuch im Ausland die Voraussetzungen gemäß § 8 oder § 9 erfüllt wurden oder die nachgewiesenen Leistungen vor und während des Schulbesuchs im Ausland eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Jahrgangsstufe erwarten lassen. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule. Sie oder er berät die Schülerin oder den Schüler nachweislich über die weitere Schullaufbahn.

(3) Erfolgt der Auslandsaufenthalt in den ersten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, können auf Antrag

1. die Leistungen aus dem zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase, wenn sich der Auslandsaufenthalt auf ein Schulhalbjahr beschränkt und die Leistungen in der Einführungsphase einen erfolgreichen Besuch der Qualifikationsphase erwarten lassen, oder
2. ausländische Leistungsnachweise, wenn diese hinsichtlich Umfang, Fächerbreite und Anforderungsniveau der Qualifikationsphase vergleichbar sind,

in die Gesamtqualifikation und zur Erfüllung der Mindestanforderungen gemäß § 30 Absatz 5 einbezogen werden. Dies gilt auch, wenn die Bewertung der Leistungen eines Schulhalbjahres auf Grund der Dauer der Beurlaubung nicht möglich ist. Die Entscheidung gemäß den Sätzen 1 und 2 trifft die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

§ 5

Information, Beratung und Dokumentation der Schullaufbahn

(1) Die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator der Schule informiert die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die wesentlichen Regelungen für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Sie oder er berät die Schülerinnen und Schüler bei der Wahl der Schullaufbahn und prüft zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres, ob die Belegverpflichtungen erfüllt sind. Beratung und Kontrolle gemäß Satz 2 sind zu dokumentieren.

(2) Die pädagogische Betreuung und die laufende Beratung in schulorganisatorischen Angelegenheiten werden von den Tutorinnen und Tutoren wahrgenommen, bei denen die Schülerinnen und Schüler regelmäßig Unterricht haben.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbstständig zu prüfen, ob ihre Schullaufbahn die Voraussetzungen zum Abschluss des Bildungsgangs erfüllt und sich im Zweifelsfall von der Oberstufenkoordinatorin oder dem Oberstufenkoordinator beraten zu lassen.

(4) Die Beratung umfasst auch eine angemessene Information über die Hochschule, über Berufsfelder sowie Strukturen und Anforderungen des Studiums und der Berufs- und Arbeitswelt.

Abschnitt 2 Unterrichtsorganisation

§ 6

Unterrichtsorganisation

(1) Der Unterricht in einem Fach erfolgt in Kursen, wobei jeder Kurs ein Schulhalbjahr umfasst (Halbjahreskurs). Im ersten Schulhalbjahr der Einführungsphase werden

1. die Fächer Deutsch, Mathematik, eine bereits in der Sekundarstufe I unterrichtete Fremdsprache sowie eine neu einsetzende Fremdsprache mit vier Wochenstunden,
2. das Fach Sport sowie eine weitere in der Sekundarstufe I unterrichtete Fremdsprache mit drei Wochenstunden,
3. der Intensivierungskurs an Gesamtschulen mit vier Wochenstunden und in den berufsorientierten Schwerpunkten mit zwei Wochenstunden sowie
4. alle übrigen Fächer mit mindestens zwei Wochenstunden

unterrichtet.

(2) Ab dem zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase erfolgt der Unterricht in Kursen auf grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurse) und auf erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurse). Unterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau repräsentiert das Lernniveau der gymnasialen Oberstufe unter dem Aspekt einer wissenschaftspropädeutischen Bildung, die im Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau exemplarisch vertieft wird. Kurse auf grundlegendem Anforderungsniveau, Intensivierungskurse und Seminarkurse werden mit zwei, Kurse auf erhöhtem Anforderungsniveau und eine in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache mit vier Wochenstunden unterrichtet. Das Fach Sport und eine auf grundlegendem Anforderungsniveau unterrichtete Fremdsprache (weitere Fremdsprache) werden mit drei Wochenstunden unterrichtet. Eine zweistündig unterrichtete Fremdsprache kann nicht zur Erfüllung der Pflichtbelegung gemäß den §§ 8 und 9 dienen.

(3) Das Kursangebot bestimmt sich nach dem Wahlverhalten der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten der Schule. Es kann durch die Kooperation mit anderen Gymnasien, Gesamtschulen oder Oberstufenzentren erweitert werden. Kooperationen sind dem staatlichen Schulamt anzuzeigen. Eine Kooperation kann mit Genehmigung des staatlichen Schulamtes die Organisation des Unterrichts unter Nutzung elektronischer Medien vorsehen (online-Kurse), wenn die sächlichen Voraussetzungen und die Grundsätze der Leistungsbewertung gewährleistet werden können. Die Teilnahme an Angeboten anderer Schulen, insbesondere an online-Kursen, setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler und bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern deren Eltern der Verarbeitung personenbezogener Daten an der anderen Schule schriftlich zustimmen. Ein Anspruch auf Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht.

(4) Einzelne Unterrichtseinheiten können an Hochschulen oder anderen geeigneten wissenschaftlichen Einrichtungen von der gesamten Kursgruppe oder einzelnen Schülerinnen und Schülern zur fachlichen Vertiefung und zur Studienorientierung ab-

solviert werden. Die hierbei erbrachten Leistungen können bei der Bildung der Kursabschlussnote berücksichtigt werden.

(5) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, die als Juniorstudierende an Hochschulen Module absolvieren und Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, sind durch die Schule zu unterstützen. Die an der Hochschule erbrachten Leistungen können auf Antrag entsprechend in die abschließende Leistungsbewertung eines Halbjahreskurses oder entsprechend § 4 Absatz 3 in die Gesamtqualifikation und zur Erfüllung der Mindestanforderungen gemäß § 30 Absatz 5 einbezogen werden. Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die oder der Juniorstudierende weiterhin die erforderlichen schulischen Leistungen erbringt und mit dem Studium nicht überfordert wird.

§ 7

Aufgabenfelder und Fächer

(1) Die Fächer werden folgenden Aufgabenfeldern zugeordnet:

1. sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I) mit
Deutsch, Fremdsprachen, Kunst, Musik und Darstellendes Spiel,
2. gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II) mit
Geografie, Pädagogik, Pädagogik (berufsorientiert [b.]), Geschichte, Philosophie, Politische Bildung, Psychologie, Psychologie (b.), Rechnungswesen, Recht, Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft (b.),
3. mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III) mit
Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Technik, Bautechnik, Chemietechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Maschinenteknik und Wirtschaftsinformatik.

Das Fach Sport ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet. Der Intensivierungskurs und der Seminarkurs sind keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

(2) Mit Genehmigung des staatlichen Schulamtes können weitere Fächer angeboten werden.

(3) Der Intensivierungskurs dient in der Einführungsphase dem Ausgleich unterschiedlicher Voraussetzungen und der fachlichen, fachübergreifenden oder fächerverbindenden Vertiefung in einem oder mehreren Unterrichtsfächern. An Gesamtschulen können bis zu zwei der für den Intensivierungskurs vorgesehenen Wochenstunden ganz oder teilweise für den Unterricht in einem weiteren Fach oder in mehreren Fächern genutzt werden. Die Entscheidung trifft die Konferenz der Lehrkräfte.

(4) Der Seminarkurs dient in der Qualifikationsphase der fachlichen, fachübergreifenden oder fächerverbindenden Vertiefung in einem oder mehreren Unterrichtsfächern, dem verstärkten Aufbau wissenschaftspropädeutischer Kompetenz oder der Berufs- und Studienorientierung. Der Seminarkurs

kann durch ein weiteres Fach ersetzt werden, wobei dies im berufsorientierten Schwerpunkt auf ein Schuljahr begrenzt werden kann. Die Entscheidung trifft die Konferenz der Lehrkräfte.

(5) Die Schülerinnen und Schüler können Unterricht auf grundlegendem oder auf erhöhtem Anforderungsniveau in einem Fach (fremdsprachliches Sachfach) oder in mehreren Fächern erhalten, in denen die Fremdsprache mündliche und schriftliche Unterrichtssprache (Zielfremdsprache) ist. Die Teilnahme am Unterricht im fremdsprachlichen Sachfach kann die Belegverpflichtung in einer weiteren Fremdsprache auf grundlegendem Anforderungsniveau ersetzen, sofern dieses Fach durchgängig in der Fremdsprache bis zum Ende der Qualifikationsphase unterrichtet wird. Die Wochenstundenzahl des bilingual unterrichteten Faches kann in diesem Fall um bis zu drei Stunden erhöht werden. Die Genehmigung gemäß Satz 1 bis 3 erteilt das staatliche Schulamt.

(6) An einem bilingualen Bildungsangebot können in der Regel nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen,

1. die in der Zielfremdsprache in der Sekundarstufe I an einem bilingualen Bildungsangebot teilgenommen und die verstärkten Unterricht in der Zielfremdsprache erhalten haben,
2. die in einem Land, in dem die Zielfremdsprache Amtssprache ist, einen mindestens halbjährigen Auslandsaufenthalt nachweisen oder
3. für die die Zielfremdsprache Muttersprache ist oder Amtssprache des Herkunftslandes war.

§ 8

Belegverpflichtung in der Einführungsphase

(1) In der Einführungsphase sind mindestens

1. im Aufgabenfeld I
Deutsch, zwei Fremdsprachen sowie Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel,
2. im Aufgabenfeld II
 - a) Geschichte und ein weiteres Fach dieses Aufgabenfeldes,
 - b) im berufsorientierten Schwerpunkt Sozialwesen: Geschichte, Psychologie (b.), Pädagogik (b.) sowie Recht oder Politische Bildung,
 - c) im berufsorientierten Schwerpunkt Technik: Geschichte und ein weiteres Fach dieses Aufgabenfeldes oder
 - d) im berufsorientierten Schwerpunkt Wirtschaft: Geschichte, Wirtschaftswissenschaft (b.) sowie Recht, Politische Bildung oder Rechnungswesen,
3. im Aufgabenfeld III
 - a) Mathematik, ein naturwissenschaftliches Fach sowie ein weiteres Fach dieses Aufgabenfeldes,
 - b) im berufsorientierten Schwerpunkt Sozialwesen: Mathematik und ein naturwissenschaftliches Fach,

- c) im berufsorientierten Schwerpunkt Technik: Mathematik, ein naturwissenschaftliches Fach, ein weiteres Fach dieses Aufgabenfeldes sowie ein berufsorientiertes Fach dieses Aufgabenfeldes,
- d) im berufsorientierten Schwerpunkt Wirtschaft: Mathematik, ein naturwissenschaftliches Fach sowie Wirtschaftsinformatik oder ein anderes Fach dieses Aufgabenfeldes sowie

- 4. der Intensivierungskurs gemäß § 7 Absatz 3 und
- 5. das Fach Sport

zu belegen. Zu Beginn der Einführungsphase wählen die Schülerinnen und Schüler die Fremdsprache, die sie ab dem zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase auf erhöhtem Anforderungsniveau belegen wollen.

(2) Ab dem zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase werden

- 1. Deutsch, Mathematik und eine bereits in der Sekundarstufe I unterrichtete Fremdsprache (fortgeführte Fremdsprache),
- 2. eines der Fächer Biologie, Chemie und Physik und
- 3. ein von den Schülerinnen und Schülern gewähltes Fach aus den seit Beginn der Einführungsphase belegten Fächern

auf erhöhtem Anforderungsniveau mit vier Wochenstunden unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler wählen bis zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Einführungsphase die Fächer gemäß Satz 1 Nummer 2 und 3. In den übrigen Fächern erfolgt der Unterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau.

(3) In einem berufsorientierten Schwerpunkt ist als Fach gemäß Absatz 2 Nummer 3 entsprechend dem gewählten Schwerpunkt eines der Fächer Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Maschinentechnik, Pädagogik (b.), Psychologie (b.) oder Wirtschaftswissenschaft (b.) zu wählen. Im zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase wird in den berufsorientierten Schwerpunkten kein Intensivierungskurs angeboten.

(4) Eine in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache, Darstellendes Spiel, das Fach Sport und der Intensivierungskurs gemäß § 7 Absatz 3 können nicht als Fach gemäß Absatz 2 Nummer 3 gewählt werden. Dies gilt nicht für das Fach Sport an den Spezialschulen Sport.

(5) Im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Möglichkeiten der Schule können Schülerinnen und Schüler darüber hinaus zweistündige Kurse in weiteren Fächern und zusätzliche Unterrichtsangebote im Rahmen der Berufswahlvorbereitung oder Studienorientierung belegen.

(6) Eine der Fremdsprachen ist sechs Jahre und eine weitere vier Jahre aufsteigend zu belegen oder in der Einführungsphase zu beginnen. Eine der zu belegenden Fremdsprachen muss bereits in der Sekundarstufe I begonnen und ununterbrochen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 belegt worden sein. Soweit nicht bereits zwei Fremdsprachen in der Sekundarstufe I belegt werden, ist eine in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache bis zum Ende der Qualifikationsphase zu belegen.

(7) Kurse auf grundlegendem und auf erhöhtem Anforderungsniveau dürfen nicht gleichzeitig im selben Fach belegt werden.

§ 9

Belegverpflichtung in der Qualifikationsphase

(1) In der Qualifikationsphase wird die Belegung der Einführungsphase grundsätzlich durchgängig fortgeführt, wobei an die Stelle des Intensivierungskurses der Seminarskurs tritt. In den berufsorientierten Schwerpunkten Technik und Wirtschaft besteht für die Fächer Kunst, Musik und Darstellendes Spiel keine Belegverpflichtung.

(2) Wird in einem berufsorientierten Schwerpunkt der Seminarskurs gemäß § 7 Absatz 4 durch ein anderes Fach ersetzt, ist

- 1. im berufsorientierten Schwerpunkt Sozialwesen: Recht, Politische Bildung, eine Naturwissenschaft oder ein anderes Fach des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeldes,
- 2. im berufsorientierten Schwerpunkt Technik: Kunst, Musik, Darstellendes Spiel oder ein technisches Fach,
- 3. im berufsorientierten Schwerpunkt Wirtschaft: Recht, Politische Bildung, Rechnungswesen, Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel

zu belegen.

(3) Die Grundsätze zur Belegverpflichtung in der Qualifikationsphase an Gymnasien bestimmen sich nach § 8 und § 9 Absatz 1.

(4) Kurse, die mit null Punkten abgeschlossen werden, gelten als nicht belegt und können nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

§ 10

Wahl der Abiturprüfungsfächer

(1) Die Abiturprüfung umfasst drei schriftliche Prüfungen und eine mündliche Prüfung. Dabei ist aus jedem Aufgabenfeld mindestens ein Fach zu wählen.

(2) Die schriftlichen Prüfungsfächer sind aus den Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau auszuwählen, wobei sich darunter zwei der Fächer Deutsch, Mathematik oder die fortgeführte Fremdsprache befinden müssen. Im berufsorientierten Schwerpunkt muss das Fach gemäß § 8 Absatz 3 ebenfalls schriftliches Prüfungsfach sein.

(3) Das mündliche Prüfungsfach wird aus den seit der Einführungsphase belegten Fächern auf grundlegendem Anforderungsniveau ausgewählt.

(4) Zusätzlich kann eine Besondere Lernleistung als fünfte freiwillige Abiturprüfung gewählt werden. Dabei darf der inhaltliche Gegenstand der Besonderen Lernleistung nicht we-

sentlicher Bestandteil einer anderen im Rahmen der Gesamtqualifikation zu berücksichtigenden Leistung sein. Mit der Besonderen Lernleistung kann ein Aufgabenfeld abgedeckt werden.

(5) Die Schülerinnen und Schüler wählen zu Beginn des zweiten Schuljahres der Qualifikationsphase aus den Fächern gemäß § 22 Absatz 1 die Abiturprüfungsfächer. Zum gleichen Zeitpunkt ist die Zulassung einer Besonderen Lernleistung durch die Schülerin oder den Schüler bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu beantragen. Ein Rücktritt von der Besonderen Lernleistung ist nur bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung zulässig.

Abschnitt 3 Leistungsbewertung

§ 11 Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Für jeden Halbjahreskurs ist eine Kursabschlussnote zu bilden. Klausuren, ein Anderer Leistungsnachweis gemäß § 12 Absatz 2 und eine mündliche Leistungsfeststellung gemäß § 12 Absatz 3 gehen jeweils zu einem Drittel in die Kursabschlussnote ein.

(2) Im Intensivierungskurs erfolgt keine Leistungsbewertung. Eine Kursabschlussnote wird nicht gebildet.

(3) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht bewertbar, werden sie wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(4) In der gymnasialen Oberstufe werden Leistungen durch Noten mit Tendenz und zusätzlich durch Punkte von 15 bis null bewertet.

(5) Schülerinnen und Schülern mit einer nachgewiesenen physischen oder psychischen Beeinträchtigung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind angemessene Erleichterungen zu gewähren, um Nachteile auszugleichen, die sich aus der Art und dem Umfang der jeweiligen Beeinträchtigung oder des sonderpädagogischen Förderbedarfs ergeben. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine angemessene Verlängerung der Arbeitszeit sowie die Zulassung besonderer Hilfsmittel in Betracht. Die Bereitstellung von Hilfsmitteln soll von der Schule unterstützt werden. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

(6) Das Nähere zum Ausgleich von Nachteilen auf Grund einer Lese-Rechtschreib-Schwierigkeit wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

(7) Das Nähere zu den Grundsätzen der Leistungsbewertung wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

§ 12

Klausuren und andere Bewertungsbereiche

(1) Klausuren sind schriftliche Arbeiten, die praktische, gestalterische oder experimentelle Anteile enthalten können. Sie sollen schrittweise auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten. Im Seminarkurs werden keine Klausuren geschrieben.

(2) Im ersten bis dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase ist in einem der Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau einmalig ein Anderer Leistungsnachweis zu erbringen. Darüber hinaus können Schülerinnen und Schüler in diesem Zeitraum auch in allen weiteren Fächern einen Anderen Leistungsnachweis erbringen. Die Anzahl der verbindlich zu erbringenden Klausuren bleibt hiervon unberührt.

(3) Im zweiten Jahr der Qualifikationsphase ist in der auf erhöhtem Anforderungsniveau belegten Fremdsprache zusätzlich eine mündliche Leistungsfeststellung abzulegen. Die mündliche Leistungsfeststellung erfolgt in der Gruppe, an der mindestens zwei und höchstens vier Schülerinnen und Schüler teilnehmen. Dies gilt nicht für das Fach Latein.

(4) Im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase ist in jedem der drei gewählten schriftlichen Abiturprüfungsfächer eine Klausur nach Dauer, Anforderung und Auswahlmöglichkeiten entsprechend den für das Abitur geltenden Bedingungen zu schreiben.

(5) Das Nähere zur Anzahl und Dauer der Klausuren in den jeweiligen Schulhalbjahren wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

§ 13

Versetzung in die Qualifikationsphase

(1) Die Versetzung in die Qualifikationsphase an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien erfolgt, wenn in nicht mehr als einem Fach weniger als fünf Punkte (ausreichende Leistungen ohne Tendenz) erreicht wurden. Soweit in zwei Fächern weniger als fünf Punkte (ausreichende Leistungen ohne Tendenz) erreicht wurden, kann die Versetzung erfolgen, wenn in einem anderen Fach mindestens acht Punkte erreicht worden sind. Dabei kann der Ausgleich für ein Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau nur durch ein anderes Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau erfolgen. Ein Wechsel eines auf erhöhtem Anforderungsniveau belegten Faches ist gemäß § 35 zu beantragen. Die Versetzung in die Qualifikationsphase an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien ist ausgeschlossen, wenn in einem Fach null Punkte (ungenügende Leistungen) erreicht wurden.

(2) Grundlage für die Versetzungsentscheidung sind nur die Leistungen des zweiten Schulhalbjahres der Einführungsphase.

(3) In begründeten Einzelfällen kann die Jahrgangskonferenz eine Versetzung auch bei Nichterfüllung der Versetzungsvoraussetzungen beschließen, wenn Minderleistungen auf von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretende Umstände, insbesondere längere Krankheit, zurückzuführen sind und eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase zu erwarten ist.

(4) Die Versetzung in die Qualifikationsphase an Gymnasien bestimmt sich nach der Sekundarstufe I-Verordnung.

§ 14 Rücktritt

(1) Ist die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr zu erreichen, kann die Schülerin oder der Schüler in die vorhergehende Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn

1. die personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind und
2. die Höchstverweildauer gemäß § 2 Absatz 1 nicht überschritten wird.

Der Rücktritt erfolgt auf Antrag in der Regel zum Schulhalbjahr oder Ende des Schuljahres, spätestens bis zur Mitteilung der Zulassungsentscheidung gemäß § 19. Wird der Rücktritt nicht beantragt, wird ein Abschlusszeugnis erteilt, und das Schulverhältnis endet.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag freiwillig zurücktreten, wenn auf Grund eines längeren Unterrichtsversäumnisses oder aus anderen Gründen der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gefährdet ist. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Entscheidung gemäß den Absätzen 1 und 2 trifft die Jahrgangskonferenz.

(4) Im Falle des Rücktritts gelten für die Berechnung der Gesamtqualifikation die im Wiederholungsjahr erbrachten Leistungen.

(5) Bei Rücktritt in das zweite Schulhalbjahr der Einführungsphase wird die ursprüngliche Entscheidung über die Versetzung in die Qualifikationsphase unwirksam.

(6) Wer unmittelbar vor der Zulassung zur Abiturprüfung zurücktritt oder nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, nimmt ab dem dritten Schultag nach der Entscheidung über den Rücktritt oder der Mitteilung der Nichtzulassung am Unterricht des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase teil. Abweichend von Absatz 4 können Leistungen aus dem Unterricht nach Rücktritt bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

Kapitel 2 Ordnung der Abiturprüfung

Abschnitt 1 Grundsätze

§ 15 Prüfungsbestimmungen

(1) Grundlage für die Anforderungen in der Abiturprüfung sind die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz über Einheitliche

Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) in der jeweils geltenden Fassung, die Rahmenlehrpläne und ergänzende Vorschriften.

(2) Schülerinnen und Schülern mit einer nachgewiesenen physischen oder psychischen Beeinträchtigung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind angemessene Erleichterungen zu gewähren, um Nachteile auszugleichen, die sich aus der Art und dem Umfang der jeweiligen Beeinträchtigung oder des sonderpädagogischen Förderbedarfs ergeben. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine angemessene Verlängerung der Arbeitszeit sowie die Zulassung besonderer Hilfsmittel in Betracht. Die Bereitstellung von Hilfsmitteln soll von der Schule unterstützt werden. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt. Über Abweichungen von Vorschriften für das Prüfungsverfahren entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende.

(3) In den fremdsprachlichen Sachfächern wird die Abiturprüfung fremdsprachig durchgeführt. Bewertet werden nur die dem Sachfach zuzuordnenden Leistungen.

§ 16 Ort und Zeit der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfung wird in der Regel an der Schule abgelegt, deren gymnasiale Oberstufe besucht wird.

(2) Die Abiturprüfung findet am Ende der Qualifikationsphase statt. Die Prüfungszeiträume und die Termine für die Abiturprüfungen werden von dem für Schule zuständigen Ministerium festgelegt.

Abschnitt 2 Prüfungsausschüsse

§ 17 Prüfungsvorsitz und Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Abiturprüfung wird an der Schule ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Das staatliche Schulamt bestimmt die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden. Die oder der Prüfungsvorsitzende und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen

1. beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben oder
2. über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen

und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsicht des für Schule zuständigen Ministeriums kann den Prüfungsvorsitz übernehmen, sofern die Voraussetzungen gemäß Satz 2 gegeben sind.

(3) Die oder der Prüfungsvorsitzende beruft zwei weitere Mitglieder in den Prüfungsausschuss. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss die Schulleiterin oder der Schulleiter oder

die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter sein.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Prüfungsvorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Prüfungsvorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden protokolliert.

(5) Die oder der Prüfungsvorsitzende ist verantwortlich für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und für den Ablauf der Abiturprüfung. Sie oder er belehrt alle an der Abiturprüfung beteiligten Lehrkräfte über ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

(6) Der Prüfungsausschuss legt den Zeitplan für den Ablauf der Abiturprüfung an der Schule fest.

(7) Die oder der Prüfungsvorsitzende hat das Recht, Entscheidungen im Rahmen einer Abiturprüfung zu beanstanden. Eine Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über die Beanstandung entscheidet unverzüglich das staatliche Schulamt. Das für Schule zuständige Ministerium ist über die Beanstandung unverzüglich zu informieren.

(8) Die oder der Prüfungsvorsitzende benennt im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Mitglieder der Fachausschüsse.

§ 18

Fachausschüsse

(1) Für die Durchführung der mündlichen Abiturprüfung werden Fachausschüsse gebildet.

(2) Dem Fachausschuss gehören

1. die oder der Vorsitzende,
2. die Prüferin oder der Prüfer und
3. die Protokollantin oder der Protokollant

an.

(3) Den Vorsitz führt in der Regel eine Lehrkraft mit der entsprechenden Lehrbefähigung für das zu prüfende Fach in der gymnasialen Oberstufe. Schulfachliches Personal des für Schule zuständigen Ministeriums oder des staatlichen Schulamtes oder die oder der Prüfungsvorsitzende oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses kann den Vorsitz in der mündlichen Prüfung übernehmen oder als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied oder mit beratender Stimme an der Abiturprüfung teilnehmen. Die jeweilige Form der Teilnahme ist vor Beginn der mündlichen Prüfung bei der den Vorsitz führenden Lehrkraft zu erklären und dem Prüfling mitzuteilen.

(4) Prüferin oder Prüfer ist in der Regel die Lehrkraft, die den Prüfling im letzten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase unterrichtet hat. Sie soll in dem jeweiligen Fach die Lehramts-

prüfung abgelegt haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen.

(5) Protokollantin oder Protokollant soll eine Lehrkraft sein, die das Fach in der Qualifikationsphase bereits unterrichtet hat und über die entsprechende Lehrbefähigung für das Fach verfügt.

(6) Prüferinnen oder Prüfer im Kolloquium der Besonderen Lernleistung sind die beiden Korrektoren der schriftlichen Arbeit oder der Dokumentation. Einer von ihnen führt das Protokoll. Den Vorsitz führt eine weitere Lehrkraft, die über die Lehrbefähigung für ein Fach der gymnasialen Oberstufe verfügt.

(7) Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Fachausschussvorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Entscheidungen des Fachausschusses werden protokolliert.

(8) Die oder der Fachausschussvorsitzende kann Beschlüsse des Fachausschusses beanstanden. Über die Beanstandung entscheidet unverzüglich der Prüfungsausschuss.

Abschnitt 3

Zulassung und Teilnahme

§ 19

Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Zur Abiturprüfung wird zugelassen, wer die Mindestanforderungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erfüllen kann. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Bewertungen in den Halbjahreskursen der Qualifikationsphase.

(2) Mit der Zulassung zur Abiturprüfung endet der Unterricht im letzten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase.

(3) Wer nicht zur Abiturprüfung zugelassen worden ist, kann auf Antrag gemäß § 14 zurücktreten und die letzten beiden Schulhalbjahre der Qualifikationsphase wiederholen.

§ 20

Erkrankung, Versäumnis, Verweigerung

(1) Wer an der Abiturprüfung oder an Teilen von ihr wegen Krankheit nicht teilnehmen kann, muss unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Bei Versäumnis aus anderen vom Prüfling nicht selbst zu vertretenden Gründen sind diese unverzüglich der oder dem Prüfungsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls wird der fehlende Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(2) Eine wegen Krankheit oder aus anderen vom Prüfling nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumte Abiturprüfung oder Teile von ihr werden unverzüglich nachgeholt. Bereits erbrachte Teile der Abiturprüfung gelten weiter.

(3) Bei Versäumnis aus selbst zu vertretenden Gründen wird der versäumte Teil der Abiturprüfung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

§ 21

Täuschungen und Unregelmäßigkeiten

(1) Bedient sich ein Prüfling zur Erbringung einer Leistung in der Abiturprüfung unerlaubter Hilfe, so ist dies eine Täuschung.

(2) Wird eine Täuschung festgestellt, entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende unverzüglich, ob die Abiturprüfung fortgesetzt werden darf.

(3) Ist die Täuschung von geringer Bedeutung oder eindeutig zu begrenzen, so wird der unter Täuschung entstandene Teil der Leistung als nicht erbracht bewertet. Ist die Täuschung von großem Umfang, so wird die gesamte Leistung mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(4) Bei besonders schweren Fällen von Täuschung kann der Prüfling von der weiteren Abiturprüfung ausgeschlossen werden. Die Abiturprüfung gilt dann als nicht bestanden.

(5) Wer durch eigenes Verhalten eine schriftliche oder mündliche Abiturprüfung so schwerwiegend stört, dass die ordnungsgemäße Durchführung der eigenen Abiturprüfung oder die anderer gefährdet ist, kann von dieser Abiturprüfung ausgeschlossen werden. Diese Abiturprüfung wird mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(6) Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 3 bis 5 trifft der Prüfungsausschuss. Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 4 und 5 sind dem staatlichen Schulamt unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Werden Aufgabenstellungen vor Beginn der schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung Unberechtigten bekannt, dürfen sie nicht verwendet werden. Über das weitere Verfahren entscheidet das für Schule zuständige Ministerium.

(8) Stellt sich nach der schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung, aber noch vor dem Abschluss der Abiturprüfung heraus, dass die Aufgabenstellung für die schriftliche oder mündliche Abiturprüfung Unberechtigten bekannt gewesen ist, muss die jeweilige Abiturprüfung ganz oder in Teilen wiederholt werden. Die Entscheidung darüber trifft das für Schule zuständige Ministerium.

(9) Wird erst nach Abschluss der Abiturprüfung eine Täuschung festgestellt, so entscheidet das staatliche Schulamt im Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäß den Absätzen 1 bis 4, ob die Abiturprüfung als nicht bestanden und das Abiturzeugnis für ungültig erklärt werden.

Abschnitt 4 Abiturprüfung

§ 22

Fächer der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfungen können in den Fächern Biologie, Chemie, Deutsch, Elektrotechnik, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Gestaltungs- und Medientechnik, Informatik, Kunst, Latein, Maschinentechnik, Mathematik, Musik, Pädagogik, Pädagogik (b.), Physik, Politische Bildung, Polnisch, Psychologie, Psychologie (b.), Russisch, Sorbisch (Wendisch), Spanisch, Sport, Technik, Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft (b.) durchgeführt werden.

(2) Das für Schule zuständige Ministerium kann weitere Abiturprüfungsfächer zulassen. Es legt die Fächer fest, in denen die schriftlichen Abiturprüfungen mit zentralen Aufgabenstellungen durchgeführt werden.

§ 23

Durchführung der schriftlichen Abiturprüfungen

(1) Im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach wird die Abiturprüfung schriftlich durchgeführt.

(2) Die Aufgaben für die zentralen schriftlichen Abiturprüfungen und weitere Hinweise werden jährlich durch das für Schule zuständige Ministerium festgelegt und den Schulen zur Verfügung gestellt.

(3) Die Aufgabenvorschläge für die dezentralen schriftlichen Abiturprüfungen werden in der Regel von der Lehrkraft erarbeitet, die im zweiten Schuljahr der Qualifikationsphase in dem Abiturprüfungsfach den regelmäßigen Unterricht erteilt hat (aufgabenstellende Lehrkraft). Die Genehmigung erfolgt durch die Schulrätin oder den Schulrat mit der Zuständigkeit für das Fach.

§ 24

Bewertung der schriftlichen Abiturprüfungen

Die schriftliche Prüfungsarbeit und die schriftliche Arbeit oder Dokumentation der Besonderen Lernleistung werden korrigiert und bewertet. Die Bewertung ist zu begründen. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von ein oder zwei Punkten einfacher Wertung.

§ 25

Durchführung der mündlichen Abiturprüfungen

(1) Mündliche Abiturprüfungen finden als Einzelprüfung

1. im vierten Abiturprüfungsfach,
2. als Kolloquium, sofern eine Besondere Lernleistung als fünfte freiwillige Abiturprüfung erbracht wird,

3. als pflichtige Zusatzprüfung im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach und
4. als freiwillige Zusatzprüfung im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach

statt. Die Aufgabenstellungen für die mündlichen Abiturprüfungen mit Ausnahme der für das Kolloquium im Rahmen der Besonderen Lernleistung werden in der Regel von der Lehrkraft erarbeitet, die in dem betreffenden Kurs im letzten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase regelmäßig den Unterricht erteilt hat.

(2) Die mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden im Anschluss an die schriftlichen Abiturprüfungen durchgeführt. Die Termine der mündlichen Prüfungen sind den Prüflingen durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden vor Beginn der schriftlichen Prüfungen mitzuteilen.

(3) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses werden im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach pflichtige Zusatzprüfungen gemäß Absatz 1 Nummer 3 angesetzt, wenn die Mindestanforderungen im Abiturbereich noch nicht erfüllt sind. Die Termine sind den Prüflingen durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.

(4) Die Prüflinge können im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach je eine freiwillige Zusatzprüfung gemäß Absatz 1 Nummer 4 wählen, sofern nicht bereits eine pflichtige Zusatzprüfung in diesem Fach durchgeführt wurde. Der Antrag ist spätestens am zweiten Werktag nach Mitteilung gemäß § 28 Absatz 2 schriftlich bei der oder dem Prüfungsvorsitzendem zu stellen. Die Termine sind den Prüflingen durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.

(5) Wird eine freiwillige oder pflichtige Zusatzprüfung durchgeführt, so ist die Gesamtbewertung im Verhältnis von zwei zu eins aus dem Ergebnis der schriftlichen Abiturprüfung und dem Ergebnis der freiwilligen oder pflichtigen Zusatzprüfung zu bilden.

(6) Sobald feststeht, dass die Mindestanforderungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife im Abiturbereich gemäß § 30 Absatz 6 nicht mehr erfüllt werden können, wird keine weitere Prüfung mehr durchgeführt.

§ 26 Zuhörende

- (1) Die Abiturprüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) An den mündlichen Abiturprüfungen und Beschlussfassungen können
 1. Lehrkräfte, Studienreferendarinnen sowie Studienreferendare der Schule mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden und

2. Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsicht nach vorheriger Information der oder des Prüfungsvorsitzenden

als Zuhörende teilnehmen.

(3) Mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden sowie des Prüflings können auf Antrag an mündlichen Abiturprüfungen, nicht aber an der Beratung und der Beschlussfassung,

1. Vertreterinnen und Vertreter der Elternkonferenz der Schule,
2. Schülerinnen und Schüler des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase und
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers

als Zuhörende teilnehmen.

(4) An einer Abiturprüfung dürfen nicht mehr als drei Zuhörende teilnehmen. Die Zuhörenden sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung des Prüflings zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Stören Zuhörende den ordnungsgemäßen Ablauf einer mündlichen Abiturprüfung, sind sie durch die Fachausschussvorsitzende oder den Fachausschussvorsitzenden von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

§ 27

Bewertung der mündlichen Abiturprüfungen

(1) Unmittelbar im Anschluss an jede mündliche Abiturprüfung berät der Fachausschuss über die Prüfungsleistung. Die Prüferin oder der Prüfer beurteilt die Prüfungsleistung und macht einen Bewertungsvorschlag. Die übrigen Mitglieder des Fachausschusses können abweichende Bewertungsvorschläge machen. Der Fachausschuss berät unter Berücksichtigung der Aussagen des Protokolls über die Vorschläge und beschließt mit Mehrheit eine Bewertung.

(2) Die mündliche Abiturprüfung umfasst einen ersten und zweiten Prüfungsteil, deren Ergebnisse gleichwertig in die Bewertung eingehen.

(3) Die Bewertung der Besonderen Lernleistung umfasst gleichwertig die Ergebnisse des Kolloquiums und der schriftlichen Arbeit oder Dokumentation.

§ 28

Ergebnis der Abiturprüfung

(1) Nach Abschluss der vier pflichtigen Abiturprüfungen stellt der Prüfungsausschuss fest, ob die Mindestanforderungen im Abiturbereich erfüllt worden sind oder ob pflichtige Zusatzprüfungen gemäß § 25 Absatz 3 angesetzt werden müssen.

(2) Sind die Mindestanforderungen im Abiturbereich erfüllt, erklärt der Prüfungsausschuss die Abiturprüfung für bestanden und teilt dies dem Prüfling mit.

(3) Sind die Mindestanforderungen im Abiturbereich nicht erfüllt oder kann der Prüfling auch durch eine pflichtige Zusatz-

prüfung nicht mehr die Mindestanforderungen im Abiturbereich erreichen, erklärt der Prüfungsausschuss die Abiturprüfung für nicht bestanden.

§ 29

Wiederholung der Abiturprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung schließt die letzten beiden Schulhalbjahre der Qualifikationsphase ein. Wird am Ende des Wiederholungsjahres die Zulassung zur Abiturprüfung nicht erreicht oder die Abiturprüfung erneut nicht bestanden, so muss die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen. In besonders begründeten Fällen kann auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters das staatliche Schulamt auf Antrag eine zweite Wiederholung zulassen.

(2) Eine bestandene Abiturprüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Bei einer Wiederholung der Abiturprüfung gelten für die Berechnung der Gesamtqualifikation die im Wiederholungsjahr erbrachten Leistungen.

Abschnitt 5

Abschluss des Bildungsgangs und Ausnahmebestimmungen

§ 30

Gesamtqualifikation

(1) Aus den Kursabschlussnoten der einzubringenden Halbjahreskurse der Qualifikationsphase und aus den in der Abiturprüfung erreichten Leistungen wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt (Gesamtqualifikation). In einem Beratungsgespräch mit der Oberstufenkoordinatorin oder dem Oberstufenkoordinator werden von der Schülerin oder dem Schüler die Kurse festgelegt, die in die Gesamtqualifikation eingehen sollen.

(2) Von den Leistungen in der Qualifikationsphase sind in die Gesamtqualifikation die Kursabschlussnoten von

1. jeweils vier Halbjahreskursen der drei schriftlichen Abiturprüfungsfächer in doppelter Wertung und
2. insgesamt 30 Halbjahreskursen der übrigen Fächer auf grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau einschließlich der vier Halbjahreskurse des vierten Abiturprüfungsfaches in einfacher Wertung

einzubringen. Schülerinnen und Schüler, die Unterricht in einem fremdsprachlichen Sachfach erhalten und damit die Belegverpflichtung in einer Fremdsprache auf grundlegendem Anforderungsniveau gemäß § 7 Absatz 5 und § 8 und 9 erfüllen, bringen 26 belegte Halbjahreskurse auf grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau ein.

(3) Die Berechnung des Gesamtergebnisses der Qualifikationsphase für die Einbringung in die Gesamtqualifikation erfolgt gemäß Anlage 1.

(4) Die in den vier Fächern der Abiturprüfung erbrachten Leistungen werden in fünffacher Wertung in die Gesamtqualifikation eingebracht. Falls eine Besondere Lernleistung als fünfte Abiturprüfung erbracht wird, werden die Leistungen in den insgesamt fünf Abiturprüfungen in vierfacher Wertung eingebracht.

(5) Die Mindestanforderungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife sind erfüllt, wenn in der Qualifikationsphase

1. von den Kursen auf erhöhtem Anforderungsniveau in höchstens vier Halbjahresergebnissen weniger als fünf Punkte,
2. von den Kursen auf grundlegendem Anforderungsniveau in höchstens vier Halbjahresergebnissen weniger als fünf Punkte erzielt wurden,
3. kein Kurs mit null Punkten bewertet wurde und
4. die gemäß Absatz 3 ermittelte Punktzahl mindestens 200 Punkte beträgt.

(6) Im Abiturbereich müssen

1. in mindestens drei Abiturprüfungen jeweils mindestens fünf Punkte und
2. insgesamt 100 Punkte gemäß Absatz 6 erzielt werden und
3. darf keine Prüfungsleistung mit null Punkten bewertet sein.

§ 31

Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

(1) Die allgemeine Hochschulreife erwirbt, wer die Mindestanforderungen gemäß § 30 Absatz 5 und 6 erfüllt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bildet aus der Gesamtpunktzahl gemäß Anlage 2 die Abiturdurchschnittsnote, die auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ausgewiesen wird.

§ 32

Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

(1) Schülerinnen und Schüler können frühestens nach dem Besuch von zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase die Fachhochschulreife (schulischer Teil) erwerben. Die Fachhochschulreife (schulischer Teil) erwirbt, wer die Schule ohne die allgemeine Hochschulreife verlässt und in zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren

1. in zwei der Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erzielt und davon höchstens zwei Halbjahresleistungen mit weniger als fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen hat und
2. mit elf Halbjahresleistungen in sechs weiteren Fächern insgesamt mindestens 55 Punkte erzielt und davon höchstens vier mit weniger als fünf Punkten abgeschlossen hat.

(2) Unter den Fächern gemäß Absatz 1 müssen jeweils zwei Halbjahreskurse der Fächer Deutsch, Mathematik, einer Fremdsprache, eines naturwissenschaftlichen und eines gesellschafts-

wissenschaftlichen Faches eingebracht werden. Mit null Punkten bewertete Halbjahresleistungen werden nicht angerechnet.

(3) Aus der gemäß Absatz 1 ermittelten Gesamtpunktzahl wird gemäß Anlage 3 die Durchschnittsnote gebildet.

(4) Wer nach Abbruch des Bildungsgangs bei gleichzeitigem Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) den Nachweis einer in Umfang und Ausgestaltung der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule entsprechenden Ausbildung oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung erbringt, erhält auf Antrag die Berechtigung zum Besuch der Fachhochschule. Der Antrag ist bei dem staatlichen Schulamt zu stellen, das zum Zeitpunkt des Erwerbs der Fachhochschulreife (schulischer Teil) für diese Schule zuständig war.

§ 33

Latinum, Graecum

(1) Das Latinum oder Graecum wird durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens vierjährigen aufsteigenden Pflichtunterricht erworben, wenn am Ende des Pflichtunterrichts mindestens die Note ausreichend (fünf Punkte) erreicht worden ist.

(2) Soll das Latinum oder Graecum bereits nach drei Jahren aufsteigendem Pflichtunterricht erworben werden, so ist dazu das Bestehen einer gesonderten Prüfung (Latinum- oder Graecumprüfung) erforderlich. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote aus schriftlicher und mündlicher Prüfung mindestens ausreichend (fünf Punkte) lautet. Sofern Latein als in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache belegt wurde, kann das Latinum auch durch eine mündliche Abiturprüfung im Fach Latein erworben werden.

(3) Der Erwerb des Latinums oder Graecums wird getrennt vom Zeugnis bescheinigt.

§ 34

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende eines jeden Schulhalbjahres Zeugnisse. Am Ende der Qualifikationsphase wird das Zeugnis durch die Bescheinigung über die Zulassung zur Abiturprüfung ersetzt. Die Abschlussbewertungen für die Kurse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase werden den Schülerinnen und Schülern schriftlich mitgeteilt.

(2) Auf Zeugnissen wird die erreichte Bewertung in Noten mit Tendenz und zusätzlich in Punkten vermerkt. Das Zeugnis am Ende der Einführungsphase enthält darüber hinaus eine Angabe über die Versetzungsentscheidung.

(3) Wer die Schule vor dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife verlässt, aber bereits einen schulischen Abschluss erworben hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Dieses enthält bei Erfüllung der Voraussetzungen einen Vermerk über die Fachhochschulreife (schulischer Teil).

(4) Wer die Abiturprüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife.

§ 35

Ausnahmebestimmungen

(1) Der Wechsel eines der auf erhöhtem Anforderungsniveau gewählten Fächer gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 ist aus wichtigem Grund zu Beginn der Qualifikationsphase im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen der Schule zulässig. Für eine Neuwahl sind nur Fächer zulässig, die die Schülerin oder der Schüler seit der Einführungsphase durchgängig belegt hat. Die Entscheidung hierüber trifft die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator. In begründeten Ausnahmefällen kann der Wechsel mit Genehmigung des staatlichen Schulamtes auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

(2) Für den Wechsel von Fächern auf grundlegendem Anforderungsniveau gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Das staatliche Schulamt kann im Einvernehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium im Ausnahmefall auf Antrag einer Schülerin oder eines Schülers die Fortsetzung des Bildungsgangs in der gymnasialen Oberstufe, die Zulassung zur Abiturprüfung oder den Abschluss der Abiturprüfung genehmigen, wenn infolge schwerwiegender, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretender Gründe der Bildungsgang nicht erfolgreich beendet werden kann und die Leistungen eine entsprechende Entscheidung rechtfertigen.

§ 36

Widerspruch und Akteneinsicht

Für das Widerspruchsverfahren und die Einsicht in Prüfungsunterlagen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in den jeweils geltenden Fassungen.

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37

Übergangsregelungen

(1) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2011/2012 in den Jahrgangsstufen 11 und 12 eines Gymnasiums oder in den Jahrgangsstufen 12 und 13 einer Gesamtschule oder eines beruflichen Gymnasiums befinden, setzen ihr Schulverhältnis auf der Grundlage der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 25. November 2008 (GVBl. II S. 454) fort.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2011/2012 in der Jahrgangsstufe 11 eines Gymnasiums oder in der Jahrgangsstufe 12 einer Gesamtschule oder eines beruflichen Gymnasiums befinden und im Verlauf der Qualifikationsphase zurücktreten oder die Abiturprüfung wiederholen, finden für die Fortsetzung ihres Bildungsgangs die Regelungen dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. Fächer, in denen der Unterricht bisher in Grundkursen erfolgte, auch dann auf grundlegendem Anforderungsniveau fortgesetzt werden, wenn diese nach dieser Verordnung verpflichtend als Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau zu belegen sind und
2. die Abiturprüfung und die Berechnung der Gesamtqualifikation auf der Grundlage der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 25. November 2008 (GVBl. II S. 454) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden.

Soweit dies erforderlich ist, erfolgen der Unterricht und die Leistungsbewertung in den Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau fachleistungsdifferenziert und in den schriftlichen Abiturprüfungen sind dezentrale Aufgabenstellungen zu verwenden.

§ 38

Durchführung der Verordnung

Näheres zur Durchführung der Verordnung regeln Verwaltungsvorschriften.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Potsdam, den 21. August 2009

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Anlage 1
(zu § 30 Absatz 3)

Berechnung des Gesamtergebnisses der Qualifikationsphase für die Einbringung in die Gesamtqualifikation

$$\frac{\text{Summe der in den eingebrachten Halbjahreskursen erreichten Punkte}^1}{54^3} \times 40 = \text{Gesamtergebnis der Qualifikationsphase}^2$$

¹ Soweit Halbjahreskurse doppelt zu werten sind, zählen diese auch doppelt.

² Das Ergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

³ Im Fall von § 30 Absatz 2 Satz 2 tritt an diese Stelle die Zahl 50.

Anlage 2
(zu § 31 Absatz 2)

Tabelle zur Ermittlung der Abiturdurchschnittsnote

Punkte	Abiturdurchschnittsnote
900 – 823	1,0
822 – 805	1,1
804 – 787	1,2
786 – 769	1,3
768 – 751	1,4
750 – 733	1,5
732 – 715	1,6
714 – 697	1,7
696 – 679	1,8
678 – 661	1,9
660 – 643	2,0
642 – 625	2,1
624 – 607	2,2
606 – 589	2,3
588 – 571	2,4
570 – 553	2,5
552 – 535	2,6
534 – 517	2,7
516 – 499	2,8
498 – 481	2,9
480 – 463	3,0
462 – 445	3,1
444 – 427	3,2
426 – 409	3,3
408 – 391	3,4
390 – 373	3,5
372 – 355	3,6
354 – 337	3,7
336 – 319	3,8
318 – 301	3,9
300	4,0

Anlage 3
(zu § 32 Absatz 3)

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Punkte	Durchschnittsnote
285 – 261	1,0
260 – 255	1,1
254 – 249	1,2
248 – 244	1,3
243 – 238	1,4
237 – 232	1,5
231 – 227	1,6
226 – 221	1,7
220 – 215	1,8
214 – 210	1,9
209 – 204	2,0
203 – 198	2,1
197 – 192	2,2
191 – 187	2,3
186 – 181	2,4
180 – 175	2,5
174 – 170	2,6
169 – 164	2,7
163 – 158	2,8
157 – 153	2,9
152 – 147	3,0
146 – 141	3,1
140 – 135	3,2
134 – 130	3,3
129 – 124	3,4
123 – 118	3,5
117 – 113	3,6
112 – 107	3,7
106 – 101	3,8
100 – 96	3,9
95	4,0

Zweite Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Vom 31. August 2009

Auf Grund des § 23 in Verbindung mit § 60 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 200), die durch Verordnung vom 8. Oktober 2008 (GVBl. II S. 418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 (weggefallen)“.
 - b) Die Angaben zu Teil 4 werden wie folgt gefasst:

„Teil 4 Schlussvorschriften

§ 58 Durchführung der Verordnung
§ 59 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
3. In § 15 Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe „§ 53 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 7“ ersetzt.
4. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Prüfungen und Prüfungsfächer

- (1) Alle Schülerinnen und Schüler legen
 1. eine schriftliche Prüfung in Deutsch,
 2. eine schriftliche Prüfung in Mathematik und
 3. eine mündliche Prüfung in einer spätestens in der Jahrgangsstufe 7 begonnenen Fremdsprache ab. Die Schülerinnen und Schüler wählen mit Zustimmung ihrer Eltern im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10 bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin das Fach der mündlichen Prüfung gemäß Nummer 3.
- (2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann mit Zustimmung der Eltern zusätzlich eine mündliche Prüfung (freiwillige

Zusatzprüfung) in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach oder einem Lernbereich der Wochenstundentafel beantragen, nicht jedoch in dem Fach der mündlichen Prüfung gemäß Absatz 1 Nr. 3. Darüber hinaus können bis zu zwei weitere freiwillige Zusatzprüfungen in den Fächern der schriftlichen Prüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 beantragt werden, wenn dadurch ein bisher nicht erreichter Abschluss, die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe oder die Versetzung erreicht werden kann. Der Antrag ist nach Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 26 Abs. 4 bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin zu stellen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.“

5. § 26 Absatz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Das Ergebnis der Prüfung gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 3 wird nach Abschluss dieser Prüfung durch die Klassenlehrkraft schriftlich bekannt gegeben.

(4) Die Jahresnoten aller Fächer, die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und die Abschlussnoten in Deutsch und Mathematik, in Gesamtschulen die Abschlussnoten und die Abschlusspunktzahlen, werden vor Beginn der mündlichen Zusatzprüfungen gemäß § 22 Abs. 2 durch die Klassenlehrkraft schriftlich bekannt gegeben. Die Eltern werden durch die Klassenlehrkraft schriftlich informiert, ob durch eine freiwillige Zusatzprüfung ein bisher nicht erreichter Abschluss, die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe oder die Versetzung erreicht werden kann.“
6. § 29 wird aufgehoben.
7. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei der Versetzung und Vergabe der Abschlüsse wird unterschieden zwischen den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und dem Fach des in der Jahrgangsstufe 7 beginnenden Wahlpflichtunterrichts (Fächergruppe I) und den übrigen Fächern (Fächergruppe II).“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
8. In § 52 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 53 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 6“ ersetzt.
9. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 3 bis 8 werden die Absätze 2 bis 7.
10. § 54 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) In FOR-Klassen erwirbt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, wer

1. in den Fächern der Fächergruppe I mindestens befriedigende Leistungen,
2. in zwei Naturwissenschaften und in vier weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen und
3. in den übrigen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat.

Anstelle höchstens einer befriedigenden Leistung in Fächergruppe I gemäß Nummer 1 darf eine ausreichende Leistung auftreten, wenn der Ausgleich durch eine gute Leistung in einem anderen Fach der Fächergruppe I erfolgt. Anstelle höchstens einer ausreichenden Leistung in den Fächern gemäß Nummer 3 darf eine mangelhafte Leistung auftreten, wenn der Ausgleich durch sehr gute Leistungen in einem Fach oder gute Leistungen in zwei Fächern erfolgt.“

11. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 53 Abs. 2 und 5“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 2 und § 53 Abs. 4“ ersetzt.

12. § 57 Absatz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„(4) In bildungsgangübergreifenden Klassen erwirbt den Realschulabschluss/die Fachoberschulreife, wer

1. in mindestens zwei B-Kursen mindestens ausreichende Leistungen,
2. in A-Kursen mindestens befriedigende Leistungen und
3. in den anderen Fächern im Durchschnitt der Noten mindestens 3,0 erreicht hat. Die zweite Stelle nach dem Komma bleibt unberücksichtigt. Dabei darf keine ungenügende Leistung vorliegen.

Es darf höchstens eine ausreichende Leistung im A-Kurs oder höchstens eine mangelhafte Leistung in einem B-Kurs oder in einem anderen Fach gemäß Nummer 3 auftreten, wenn diese gemäß Satz 5 ausgeglichen werden kann. Eine ausreichende Leistung im A-Kurs oder eine mangelhafte Leistung im B-Kurs ist durch mindestens eine gute Leistung im A-Kurs oder eine mindestens befriedigende Leistung im B-Kurs auszugleichen.

(5) In bildungsgangübergreifenden Klassen erwirbt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, wer

1. in mindestens drei B-Kursen mindestens befriedigende Leistungen,
2. im A-Kurs mindestens gute Leistungen,
3. in zwei weiteren Fächern mindestens gute Leistungen und

4. in den anderen Fächern im Durchschnitt der Noten mindestens 3,0 erreicht hat. Die zweite Stelle nach dem Komma bleibt unberücksichtigt. Dabei darf keine ungenügende Leistung und höchstens eine mangelhafte Leistung vorliegen.

Es darf höchstens eine befriedigende Leistung im A-Kurs oder höchstens eine ausreichende Leistung in einem B-Kurs oder in einem anderen Fach gemäß Satz 1 Nummer 4 auftreten, wenn diese gemäß Satz 5 ausgeglichen werden kann. Eine befriedigende Leistung im A-Kurs oder eine ausreichende Leistung im B-Kurs ist durch mindestens eine sehr gute Leistung im A-Kurs oder eine mindestens gute Leistung im B-Kurs auszugleichen.“

13. Teil 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4 Schlussvorschriften

§ 58

Durchführung der Verordnung

Näheres zu dieser Verordnung regeln Verwaltungsvorschriften.

§ 59

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. August 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sekundarstufe I-Verordnung vom 21. Januar 2005 (GVBl. II S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2006 (GVBl. II S. 509), außer Kraft.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Potsdam, den 31. August 2009

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

596

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 28 vom 22. September 2009

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0